Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(13.3.1973) Drucksache 8/444

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 444
13. 03. 73

Mitteilung des Senats

Drittes Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften (Drittes Gebührenrechtsänderungsgesetz)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften (Drittes Gebührenrechtsänderungsgesetz). Die für die einzelnen Sachabschnitte des Entwurfs zuständigen Fachdeputationen und die Finanzdeputation haben den Entwurf noch nicht beraten. Die Beratungen werden voraussichtlich am 20. März 1973 abgeschlossen sein. Der Senat wird der Bürgerschaft (Landtag) die Beratungsergebnisse vor der Verhandlung in der Bürgerschaft mitteilen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um dringliche Verhandlung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung.

Drittes Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften (Drittes Gebührenrechtsänderungsgesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gebührengesetz vom 13. Oktober 1964 (Brem.GBl. S. 123–203–b–1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 23. März 1971 (Brem.GBl. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Buchstabe n) erhält folgenden Wortlaut:

   n) Abnahme von Prüfungen zur Erlangung eines Abschlußzeugnisses einer allgemeinbildenden Schule sowie der Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulreife, Lehramtsprüfungen, Fachschul- und Fachhochschulprüfungen;

2. In § 8 Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt: Sie können ferner für einzelne Amtshandlungen bestimmen, daß die Gebührenfreiheit nach Absatz 3 entfällt.

Artikel 2

Die Bremische Verwaltungsgebührenordnung (BremVwGebO) vom 25. April 1968 (Brem.GBl. S. 35–203–b–2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 23. März 1971 (Brem.GBl. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. In der Position 002.1 wird die Zahl „50,—" durch die Zahl „100,—" ersetzt.

2. In der Position 003.3 wird die Zahl „10,—" durch die Zahl „15,—" ersetzt.

3. Hinter der Position 004.1 wird eingefügt:

004.2	Versendung von Akten durch die Post je Sendung	5,— DM

Gebührenfrei:

Versendung von Akten

a) im Wege der Amtshilfe,

b) im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen.

4. Hinter der neuen Position 004.2 wird eingefügt:

005	Gebührenberechnung nach Zeitaufwand	
005.1	Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht	
005.1.1	für einen Beamten des höheren Dienstes oder Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe	24,— DM
005.1.2	für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe	19,— DM
005.1.3	für einen Beamten des mittleren und einfachen Dienstes oder Angestellten bzw. Arbeiter in vergleichbarer Vergütungs- bzw. Lohngruppe	13,— DM

Anmerkung zu 005.1.1 bis 005.1.3:

Bei angebrochenen Stunden zählen Zeiten von weniger als 30 Minuten als halbe Stunden und von mehr als 30 Minuten als volle Stunden.

5. In den Positionen 011.2 und 011.3 werden die Zahlen „25,—" durch „37,50" und „50,—" durch „75,—" ersetzt.

6. In der Position 012.3 wird die Zahl „20,—" durch die Zahl „30,—" ersetzt.

7. In den Positionen 014.1 und 014.2 werden die Zahlen „20,—" durch „30,—" und „5,—" durch „7,50" ersetzt.

8. In der Position 015.1.2 wird die Zahl „3,—" durch die Zahl „15,—" ersetzt.

9. Die Position 015.1.3 wird gestrichen.

10. In den Positionen 015.2.1 bis 015.3.3 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

015.2.1	150,— DM
015.2.2	75,— DM
015.2.3	75,— DM
015.2.4	15,— DM
015.3.1	15,— DM
015.3.2	750,— DM
015.3.3	750,— DM

11. Hinter der Position 015.3.3 wird eingefügt:

015.3.4	Zulassung einer Annahmestelle für Pferdewetten	50,— DM

12. Die bisherige Position 015.3.4 erhält folgenden Wortlaut:

015.3.5	Änderung der Zulassung nach 015.3.1 bis 015.3.4	1,— DM bis 100,— DM

13. Die Positionen 015.3.5 und 015.3.6 werden Positionen 015.3.6 und 015.3.7.

14. In der neuen Position 015.3.6 wird die Zahl „150,—" durch die Zahl „225,—" ersetzt.

15. In den Positionen 016.1.1, 016.3.1 und 016.3.2 werden die Zahlen „10,—" durch „15,—" und „20,—" durch „30,—" ersetzt.

16. Die Position 020.3 – a) erhält folgenden Wortlaut:

– a) für jeden Beamten	Stundensatz nach 005

17. In den Positionen 020.3 – b) bis – d) und 020.4.1 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

– b)	0,30 DM
	0,60 DM
	0,75 DM
	0,90 DM
– c)	90,— DM
	30,— DM
	25,— DM
	15,— DM
– d)	40,— DM
	90,— DM
	50,— DM
020.4.1	7,50 DM

18. Die Position 020.5 – a) erhält folgenden Wortlaut:

020.5	Für das Tätigwerden beim Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern	
	– a) für jeden Bediensteten	Stundensatz nach 005

19. In den Positionen 020.5 – b) und – c) werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

– b)	0,60 DM
	0,75 DM
	0,90 DM
– c)	90,— DM
	30,— DM
	25,— DM
	15,— DM

20. In der Position 020.7 werden hinter den Worten „veranlaßt wird" die Worte „und sofern es sich nicht um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung handelt" eingefügt sowie die Worte „5,— DM bis 50,— DM" durch die Worte „10,— DM bis 70,— DM" ersetzt.

21. Die Anmerkung hinter Position 021.1.1 – c) wird gestrichen.

22. Hinter der Position 021.1.2 – c) wird folgende Anmerkung eingefügt:

Anmerkung zu 021.1.1 und 021.1.2:

Kann die Auskunft oder Bescheinigung über mehrere Personen aus einer Karteikarte erteilt werden, wird nur eine Gebühr erhoben.

23. Der Hinweis „Gebührenfrei" hinter der Position 021.1.2 – c) erhält folgenden Wortlaut:

Gebührenfrei:

Bestätigung der An-, Ab- oder Ummeldung sowie Auskünfte und Bescheinigungen, die Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten erteilt werden.

24. In den Positionen 022.1 – a) bis – c) und 022.4 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

022.1	– a)		10,— DM
		Mindestgebühr	50,— DM
	– b)		10,— DM
		Mindestgebühr	50,— DM

	– c)	1,50 DM
	Mindestgebühr	15,— DM
022.4		15,— DM

25. Die Positionen 022.5 und 023 werden gestrichen.

26. In den Positionen 024.1 bis 024.11 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

024.1		5,— DM
	bis	50,— DM
024.2		7,50 DM
024.3		7,50 DM
024.4		15,— DM
	bis	75,— DM
024.5		15,— DM
024.6		7,50 DM
024.7		7,50 DM
024.8		4,50 DM
	bis	45,— DM
024.9		4,50 DM
024.10		7,50 DM

27. Die Positionen 024.11 und 025.1 werden gestrichen.

28. In den Positionen 025.2.1 – b) bis – d) werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

025.2.1	– b)	10 v.H. des Schätzwertes
	mindestens	2,— DM
	– c)	2 v.H. des Schätzwertes
	– d)	1,50 DM

29. In den Positionen 025.3.1 – a) und – b), 025.4.1, 032.1 bis 032.5, 033.2, 034.4, 035.1 bis 035.4 sowie 040.1 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

025.3.1	– a)	4,50 DM
	– b)	7,50 DM
	bis	75,— DM
025.4.1		gebührenfrei
032.1		150,— DM
032.2		7,50 DM
032.3		15,— DM
032.4		7,50 DM
032.5		7,50 DM
033.2	– a)	15,— DM
		7,50 DM
	– b)	33,— DM
		16,50 DM
034.4		7,50 DM
035.1		7,50 DM
	bis	75,— DM
035.2		30,— DM
035.3		4,50 DM
035.4		15,— DM
040.1		75,— DM

30. In der Position 040.2 wird die Zahl „12,—" durch die Zahl „15,—" ersetzt.

31. In den Positionen 040.3, 042.1 bis 042.7, 043.1 bis 043.3 – a), 050.1 – b), 050.3 – c) und – d), 050.5.1, 050.5.2, 050.14 – b) bis – d), 050.15 – b), 050.16, 050.18 bis 050.20, 050.22 – b), 051.2.3

sowie 051.3.1 bis 051.5.1 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

040.3			4,50 DM
		bis	30,— DM
042.1			75,— DM
042.2			15,— DM
042.3			37,50 DM
042.4			30,— DM
042.5			30,— DM
042.6			4,50 DM
042.7			120,— DM
043.1			6,— DM
043.2			3,— DM
043.3	– a)		2,— DM
050.1	– b)		3,— DM
050.3	– c)		7,50 DM
	– d)		4,50 DM
050.5.1	– a)		30,— DM
	– b)		45,— DM
	– c)		75,— DM
	– d)		105,— DM
050.5.2 I	– a)		7,50 DM
	– b)		45,— DM
	– c)		450,— DM
II	– a)		7,50 DM
	– b)		15,— DM
	– c)		45,— DM
050.14	– b)		15,— DM
	– c)		7,50 DM
	– d)		15,— DM
050.15	– b)		7,50 DM
050.16			1,50 DM
		mindestens	4,50 DM
		höchstens	30,— DM
050.18			30,— DM
050.19			1,50 DM
		mindestens	4,50 DM
			7,50 DM
			30,— DM
050.20	– a)		37,50 DM
			1,50 DM
	– b)		4,50 DM
			30,— DM
	– c)		3,— DM
		bis	300,— DM
050.22	– b)		7,50 DM
051.2.3			45,— DM
051.3.1			45,— DM
051.4.1			45,— DM
051.5.1			4,50 DM
		bis	15,— DM
			15,— DM
		bis	60,— DM

32. Hinter der Position 050.8 wird eingefügt:

050.9	Erlaubnis nach § 34 c) Abs. 1 GewO		100,— DM
		bis	500,— DM

33. Die Position 050.13 erhält folgenden Wortlaut:

050.13 Rücknahme von Konzessionen, Erlaubnissen und

	Genehmigungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung einschl. Einziehung der Reisegewerbekarte und der Gewerbelegitimationskarte		20,— DM
		bis	2000,— DM

34. Hinter der Position 050.20 – c) wird eingefügt:

	– d) für die Veranstaltung von Glücksspielen auf Jahrmärkten und ähnlichen unter freiem Himmel gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen von vorübergehender Dauer		3,— DM
		bis	300,— DM

35. Die bisherigen Positionen 050.9 bis 050.22 werden Positionen 050.10 bis 050.23.

36. Die Position 06 erhält folgenden Wortlaut:

06	**Gaststättenwesen**		
060	**Amtshandlungen nach dem Gaststättengesetz (GastG) vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, ber. S. 1298)**		
060.1	Erlaubnis für die Übernahme einer bestehenden Schank- oder Speisewirtschaft bzw. eines Beherbergungsbetriebes		
	– a) mit unbeschränktem Ausschank		50,— DM
		bis	3000,— DM
	– b) mit Ausschank von alkoholfreien Getränken und Bier		50,— DM
		bis	2400,— DM
	– c) mit alkoholfreiem Ausschank		50,— DM
		bis	1500,— DM
	– d) für eine Speisewirtschaft (ohne Ausschank) oder einen Beherbergungsbetrieb (ohne Ausschank)		50,— DM
		bis	1500,— DM
060.2	Erlaubnis für eine neu errichtete Schank- oder Speisewirtschaft bzw. einen Beherbergungsbetrieb		
	– a) mit unbeschränktem Ausschank		300,— DM
		bis	3500,— DM
	– b) mit Ausschank von alkoholfreien Getränken und Bier		200,— DM
		bis	2800,— DM
	– c) mit alkoholfreiem Ausschank		200,— DM
		bis	1750,— DM
	– d) für eine Speisewirtschaft (ohne Ausschank) oder einen Beherbergungsbetrieb (ohne Ausschank)		200,— DM
		bis	1750,— DM
060.3	Zahlung eines Vorschusses für die Erteilung einer Erlaubnis nach 060.1 oder 060.2 je nach Betriebsart		200,— DM
		oder	300,— DM
060.4	Erlaubnis für den Ausschank aus Automaten		25,— DM
		bis	1000,— DM
060.5	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis nach § 11 GastG		25,— DM
		bis	200,— DM
060.6	Vorübergehende Gestattung eines Gaststättengewerbes nach § 12 Abs. 1 GastG und entgeltliche Abgabe von Kostproben auf Ausstellungen nach § 12 Abs. 2 GastG und Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung	je Tag	10,— DM
		bis	1500,— DM
060.7	Fristverlängerung gemäß § 8 GastG		25,— DM

060.8	Stellvertretungserlaubnis nach § 9 GastG	25,— DM
		bis 300,— DM
060.9	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis nach § 15 GastG	25,— DM
		bis 200,— DM
060.10	Erlaubnis zur räumlichen Ausdehnung, zur Änderung der Betriebsart, zur Erweiterung auf alkoholische Getränke	25,— DM
		bis 3000,— DM
		abzüglich der bereits entrichteten Gebühr
060.11	Auflagen nach Erteilung der Erlaubnis	25,— DM
		bis 200,— DM
061	**Amtshandlungen nach der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 3. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 131 – 711–b–1)**	
061.1	Anzeigepflicht nach § 13 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes	20,— DM
062	**Erlaubnis zur Sperrzeitenverkürzung bzw. Sperrzeitenaufhebung**	
062.1	für öffentliche Vergnügungsstätten	
	im Einzelfall	3,— DM
	für einen Kalendermonat	50,— DM
062.2	für Schank- und Speisewirtschaften mit einer Grundfläche bis zu 100 qm	
	im Einzelfall	6,— DM
	für einen Kalendermonat	100,— DM
062.3	mit einer Grundfläche über 100 qm	
	im Einzelfall	10,— DM
	für einen Kalendermonat	170,— DM
062.4	mit einer Grundfläche über 300 qm	
	im Einzelfall	15,— DM
	für einen Kalendermonat	250,— DM

Anmerkung:

Wird die Erlaubnis für einzelne Räume beantragt, so richtet sich die Gebühr nach deren Grundfläche.

Gebührenfrei:

Ausnahmen von der Sperrzeit nach § 11 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes durch Allgemeinverfügung.

37. Die Positionen 20 (bis einschließlich 202.5), 21, 222.4, 222.7 und 222.8 erhalten folgenden Wortlaut:

200.1	Dolmetscherprüfung	350,— DM
200.2	Übersetzerprüfung	350,— DM
200.3	Gleichzeitige Dolmetscher- und Übersetzerprüfung	450,— DM
200.4	Bearbeitungsgebühr bei Nichtzulassung (zu 200.1 bis 200.3)	35,— DM
21	**Staats- und Stadtarchiv**	
210.1	Benutzung des Staatsarchivs und Stadtarchivs Bremerhaven für Forschungen rein privaten Interesses, soweit besondere Leistungen erbracht werden	3,— DM
		bis 500,— DM
210.2	Schriftliche Auskunft (einschließlich Suchgebühr), wenn umfangreiche Ermittlungen erforderlich waren	1,— DM
		bis 50,— DM

Gebührenfrei:

Benutzung des Staatsarchivs und Stadtarchivs Bremerhaven für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke.

222.4	– a) Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades	100,— DM
	– b) Bearbeitungsgebühr bei Ablehnung	20,— DM
222.7	Rückwirkende Graduierung eines Absolventen der ehemaligen Akademien oder deren Vorgängereinrichtungen	50,— DM
222.8	Prüfung für die Zulassung eines Lernbuches an allgemeinbildenden Schulen im Lande Bremen	Grundbetrag 10,— DM und der 10fache Ladenverkaufspreis des eingereichten Buches

38. In der Position 222.10 werden hinter dem Wort „Schulen" die Worte „und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen" eingefügt.

39. Die Position 302.2 – a) erhält folgenden Wortlaut:

302.2.1	Für die Beförderung der Normalgewichte werden von jedem Antragsteller und für jeden Betriebsort folgende Gebühren erhoben	
302.2.1.1	während einer eichamtlichen Rundfahrt:	
	für die erste Waage mit einer Höchstlast bis zu 50 kg	2,— DM
	über 50 kg bis 200 kg	4,— DM
	über 200 kg bis 500 kg	8,— DM
302.2.1.2	außerhalb einer eichamtlichen Rundfahrt:	
	für die erste Waage mit einer Höchstlast bis zu 50 kg	4,— DM
	über 50 kg bis 200 kg	8,— DM
	über 200 kg bis 500 kg	16,— DM

40. Die Position 302.2 – b) wird Position 302.2.2; dabei werden die Worte „302.2 – a)" durch die Worte „302.2.1.1 und 302.2.1.2" ersetzt.

41. Die Position 302.4 erhält folgenden Wortlaut:

302.4.1	Für die Beförderung von Prüfmitteln für Meßgeräte in Apotheken	5,— DM
302.4.2	Für die Beförderung von Prüfmitteln für die Überwachung von Abfüllbetrieben	10,— DM

42. Die Position 302.6 erhält folgenden Wortlaut:

302.6	Für die Beförderung sonstiger Prüfmittel	
	bis zu 50 kg	4,— DM
	über 50 kg bis 200 kg	8,— DM
	über 200 kg bis 500 kg	16,— DM

43. Die Position 303 wird gestrichen.

44. In der Position 311.1 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

10,—	15,—	25,—	40,—	10,—
15,—	25,—	40,—	60,—	15,—
25,—	40,—	60,—	80,—	25,—
40,—	60,—	80,—	105,—	40,—
60,—	80,—	105,—	135,—	60,—

80,—	105,—	135,—	160,—	80,—
105,—	135,—	160,—	200,—	105,—
135,—	160,—	200,—	250,—	135,—

45. Hinter der Position 311.1 wird folgende Anmerkung eingefügt:

Anmerkung zu 311.1:

Die Gebühr ist für jede Ausnahme zu erheben. Werden durch eine Genehmigung mehrere Ausnahmen erteilt, so ist eine Gesamtgebühr festzusetzen, die sich aus der Addition der jeweils in Frage kommenden Einzelgebühren ergibt.

46. Die Position 311.2 erhält folgenden Wortlaut:

311.2	Sammelgenehmigung	je Betrieb	2,— DM
		mindestens	30,— DM
		höchstens	300,— DM

47. Die Position 311.3 wird gestrichen.

48. Die Position 312.1 erhält folgenden Wortlaut:

312.1	Amtshandlungen aufgrund des Mutterschutzgesetzes		20,— DM
		bis	100,— DM

49. Die Position 312.2 wird gestrichen.

50. In der Position 313.1 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

– a)	15,— DM
– b)	30,— DM
– c)	70,— DM

51. In der Position 314.1 wird die Zahl „5,—" durch die Zahl „20,—" ersetzt.

52. Die Position 315 erhält folgenden Wortlaut:

315	**Heimarbeit**		
315.1	Verfügungen aufgrund von § 15 des Heimarbeitsgesetzes		20,— DM
		bis	100,— DM
	Gebührenfrei:		
	Alle übrigen Amtshandlungen aufgrund des Heimarbeitsgesetzes.		

53. Die Position 316 erhält folgenden Wortlaut:

316	**Explosionsgefährliche Stoffe**		
316.1	Erlaubnisse		50,— DM
		bis	500,— DM
316.2	Änderung von Erlaubnissen einschl. Fristverlängerung		10,— DM
		bis	100,— DM
316.3	Ausstellung eines Befähigungsscheines		30,— DM
316.4	Verlängerung eines Befähigungsscheines		15,— DM
316.5	Prüfung		
316.5.1	Theoretische Prüfung		40,— DM
316.5.2	Praktische Prüfung		50,— DM
	Anmerkung zu 316.5.2:		
	Bei der praktischen Prüfung sind zusätzlich die Auslagen zu erstatten (z. B. Sprengmittel, Reisekosten usw.).		
316.6	Ausnahmen von den Vorschriften des Sprengstoffrechts	bis	10,— DM 250,— DM
316.7	Anerkennung von Fachkundelehrgängen		100,— DM
		bis	200,— DM

316.8	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Sprengstoffrechts		5,— DM
		bis	50,— DM

Anmerkung zu 316.8:

Werden durch einen Bescheid mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen durchgeführt, so ist eine Gesamtgebühr festzusetzen, die sich aus der Addition der jeweiligen Einzelgebühren ergibt.

54. Die Position 317.1 erhält folgenden Wortlaut:

317.1	Ausnahmen von den Vorschriften über die Gestaltung von Arbeits- und Sozialräumen (z. B. Ausnahmen von Verordnungen gem. § 120 e GewO		20,— DM
		bis	300,— DM

55. In der Position 317.2 wird die Zahl „7,50" durch die Zahl „10,—" ersetzt.

56. Hinter der Position 317.2 wird eingefügt:

317.3	Bearbeitung von Bauanträgen		10,— DM
		bis	2000,— DM

57. In der Position 318.1.3 werden die Worte „50,— DM bis 1000,— DM" durch die Worte „100,— DM bis 2000,— DM" ersetzt.

58. In der Position 318.1.4 wird die Zahl „100,—" durch die Zahl „200,—" ersetzt.

59. Die Position 318.1.5 wird durch folgenden Hinweis ersetzt:

Gebührenfrei:

Überprüfung und Neufestsetzung der Deckungsvorsorge.

60. In der Position 318.2.1 werden die Worte „20,— DM bis 500,— DM" durch die Worte „50,— DM bis 1000,— DM" ersetzt.

61. Hinter der Position 318.3 wird eingefügt:

Anmerkung zu 318.3:

Diese Gebühr ist zusätzlich zur Genehmigungsgebühr zu erheben, wenn die Ausnahmen usw. im Genehmigungsbescheid enthalten sind.

62. Die Position 319 erhält folgenden Wortlaut:

319	**Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung**		
319.1	Allgemeines		
319.1.1	Bauartzulassung		100,— DM
		bis	2000,— DM
319.1.2	Bescheinigungen über Baumusterprüfung und ähnl.		25,— DM
		bis	100,— DM
319.1.3	Ausnahmen von den Vorschriften		25,— DM
		bis	500,— DM
319.1.4	Änderungsbescheide		10,— DM
		bis	250,— DM
319.1.5	Fristung (§ 49 Abs. 2 GewO)		10,— DM
		bis	250,— DM
319.2	Brennbare Flüssigkeiten		
319.2.1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage		
	– a) bis 1000 l Lagermenge		40,— DM
	– b) 1001 l — 5000 l Lagermenge		75,— DM
	– c) 5001 l — 20 000 l Lagermenge		150,— DM
	– d) mehr als 20 000 l Lagermenge		150,— DM
	zuzüglich je angefangene 1000 l, die 20 000 l übersteigen, ...		15,— DM
		höchstens	1500,— DM

	– e) Rohrleitungen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten außerhalb des Werksgeländes einschl. der Pump- und Verteilerstation	200,— DM
		bis 1500,— DM
319.2.2	Änderung von Erlaubnissen	10,— DM
		bis 1000,— DM
319.3	Druckgase	
319.3.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Füllanlage	100,— DM
		bis 2000,— DM
319.3.2	Änderung einer Erlaubnis	20,— DM
		bis 250,— DM
319.4	Dampfkesselanlagen	
319.4.1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb (schließt die Gebühr für eine evtl. erforderliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 GewO ein) und Änderung einer Erlaubnis	1/2 v. H. der Errichtungskosten
		mindestens 100,— DM
		höchstens 10000,— DM
319.4.2	Vorläufige bzw. befristete Erlaubnis zur Errichtung bzw. zum Betrieb einer Dampfkesselanlage	je Erlaubnis 1/3 der Gebühren nach 319.4.1, aufgerundet auf volle 5,— DM
319.5	Sonstige Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung	
319.5.1	Erlaubnisse	50,— DM
		bis 1000,— DM
319.5.2	Änderung von Erlaubnissen	20,— DM
		bis 250,— DM
319.6	Sachverständige	
319.6.1	Anerkennung von Sachverständigen	50,— DM
		bis 500,— DM
	Gebührenfrei:	
	Anerkennung von Sachverständigen der technischen Überwachungsvereine.	

63. In der Position 320.1 werden die Worte „25,— DM bis 250,— DM" durch die Worte „50,— DM bis 500,— DM" ersetzt.

64. Hinter der Position 321.2 wird eingefügt:

322	**Berufsrecht**	
322.1	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gem. § 31 Berufsbildungsgesetz bei der zuständigen Stelle auf Antrag des Ausbildenden einschließlich der Änderungen	20,— DM
322.2	Zulassung zur Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung gemäß § 46 oder 47 Berufsbildungsgesetz auf Antrag des Arbeitgebers	20,— DM

65. In den Positionen 500.0 und 500.8 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

500.0		300,— DM
		bis 500,— DM
500.8		20,— DM
		bis 50,— DM

65. a) In der Position 500.8 werden die Worte „Änderung der" gestrichen und das Wort „bei" durch „nach" ersetzt.

66. Die Position 500.9 wird gestrichen.

67. In der Position 501.2 werden die Worte „6,— DM bis 30,— DM" durch die Worte „10,— DM bis 50,— DM" ersetzt.

68. Hinter der Position 501.2 wird eingefügt:

501.2.1	jede weitere Ausfertigung	3,— DM

69. In der Position 501.3 wird die Zahl „200,—" durch die Zahl „500,—" ersetzt.

70. In der Position 501.4 werden die Worte

„bis zur Dauer einer Stunde	16,— DM
für jede weitere angefangene halbe Stunde	6,— DM"

durch die Worte

„für die erste angefange Stunde	20,— DM
für jede weitere angefangene Stunde	15,— DM"

ersetzt.

71. Die Position 502 erhält folgenden Wortlaut:

502	**Approbationen, Bestellungen, Erlaubnisse, Befähigungen und Berechtigungen**	
502.0	Approbationen für Ärzte nach § 3 Abs. 1 und 2 Bundesärzteordnung, für Apotheker nach § 4 Abs. 1 Bundes-Apothekerordnung, für Tierärzte nach § 4 Abs. 1 und 2 Bundes-Tierärzteordnung, Bestallungen für Zahnärzte nach § 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	100,— DM
502.1	Approbation für Ärzte nach § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung, für Apotheker nach § 4 Abs. 2 und 3 Bundes-Apothekerordnung, für Tierärzte nach § 4 Abs. 3 Bundes-Tierärzteordnung, Bestallungen für Zahnärzte nach § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	200,— DM
502.2	Erlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung, § 11 Bundes-Apothekerordnung, § 11 Bundes-Tierärzteordnung, § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	25,— DM bis 100,— DM
502.3	Ersatzurkunden in den Fällen 502.0 bis 502.2	20,— DM
502.4	Wiedererteilung entzogener Approbationen und Bestallungen	50,— DM
502.5	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Krankenpflegehelfer(in), Masseur(in), Masseur(in) und medizinische(r) Bademeister(in), Krankengymnast(in), medizinisch-technische(r) Assistent(in), medizinisch-technische(r) Laboratoriumsassistent(in), medizinisch-technische(r) Radiologieassistent(in), veterinärmedizinisch-technische(r) Assistent(in), pharmazeutisch-technische(r) Assistent(in), staatliche Anerkennung als Hebamme, Wochenpflegerin, Diätküchenleiter(in), Desinfektor, hygienischer Schädlingsbekämpfer, Diätassistentin, Zytologieassistentin	10,— DM
502.6	Ausstellung einer Ersatzurkunde in den Fällen 502.5	5,— DM bis 20,— DM

72. Die Position 503 erhält folgenden Wortlaut:

503	**Ausnahmegenehmigungen nach § 54 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893)**	

73. Hinter der Position 503.6 wird eingefügt:

503.7	Zulassungen nach § 14 Schaumwein-Branntwein-VO vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939)	30,— DM
503.8	Erteilung von Versuchserlaubnissen nach § 55 WG	50,— DM

74. In den Positionen 504.1 und 504.5 werden die Zahlen „20,—" durch „30,—" und „8,—" durch „10,—" ersetzt.

75. Die Position 504.9 wird gestrichen.

76. In der Position 510.2 wird die Zahl „20,—" durch die Zahl „30,—" ersetzt.

77. Hinter der Position 510.2 wird eingefügt:

510.3	Wiederholungsuntersuchungen gem. §§ 17, 18 Bundes-Seuchengesetz einschl. Röntgen- und Laborleistungen	15,— DM

78. Die bisherige Position 510.3 wird Position 510.4.

79. Die Position 511.6 wird gestrichen.

80. In dem Hinweis „Gebührenfrei sind:" hinter Position 511.8 wird Buchstabe g) ergänzt um „ , zur Erlangung einer einmaligen Steuerfreiheit und zur bevorzugten Zuweisung einer Wohnung".

81. Die Position 521 wird gestrichen.

82. Die Position 524.0 erhält folgenden Wortlaut:

524.0	An- und Abtransporte von Desinfektionsgut, Krankentransporte	nach den Sätzen der Feuerwehr Bremen

83. Die Position 524.1 wird gestrichen.

84. Die Position 53 erhält folgenden Wortlaut:

53	**Hafengesundheitsämter**	
530	**Gesundheitspaß für Kauffahrteischiffe**	
530.0	Ausstellung eines Gesundheitspasses für Kauffahrteischiffe	15,— DM
531	**Besichtigung von Schiffen auf Rattenbefall oder Rattenfreiheit einschließlich Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung (Art. 54 der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969)**	
531.00	Für ein Frachtschiff bis 500 BRT	20,— DM
531.01	Für ein Frachtschiff von 501 bis 1 000 BRT	30,— DM
531.02	Für ein Frachtschiff von 1 001 bis 5 000 BRT	40,— DM
531.03	Für ein Frachtschiff von 5 001 bis 10 000 BRT	50,— DM
531.04	Für ein Frachtschiff von 10 001 bis 25 000 BRT	60,— DM
531.05	Für ein Frachtschiff von 25 001 bis 50 000 BRT	75,— DM
531.06	Für ein Frachtschiff von 50 001 bis 75 000 BRT	90,— DM
531.07	Für ein Frachtschiff über 75 000 BRT	100,— DM
531.08	Für ein Passagierschiff bis 5 000 BRT	40,— DM
531.09	Für ein Passagierschiff von 5 001 bis 10 000 BRT	60,— DM
531.10	Für ein Passagierschiff über 10 000 BRT	90,— DM

Anmerkung zu 531.08 bis 531.10

Als Passagierschiffe sind solche Schiffe anzusehen, die mit festen Einrichtungen für mehr als 25 Passagiere versehen sind. Die Selbstkosten für die Überwachung der Entrattung und die Überprüfung der Rattenfreiheit sind in den Gebühren nach 531.00 bis 531.10 enthalten.

532	**Besichtigung von Schiffen aufgrund der Bekanntmachung betr. Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen vom 2. Juli 1905 (RGBl. S. 563) einschließlich Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung**	

532.00	Für ein Schiff	bis 500 BRT	15,— DM
532.01	Für ein Schiff	von 501 bis 1 000 BRT	20,— DM
532.02	Für ein Schiff	von 1 001 bis 5 000 BRT	30,— DM
532.03	Für ein Schiff	von 5 001 bis 10 000 BRT	35,— DM
532.04	Für ein Schiff	von 10 001 bis 25 000 BRT	40,— DM
532.05	Für ein Schiff	von 25 001 bis 50 000 BRT	50,— DM
532.06	Für ein Schiff	von 50 001 bis 75 000 BRT	60,— DM
532.07	Für ein Schiff	über 75 000 BRT	70,— DM

533	**Nachprüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe und ihrer Rettungsboote mit Arznei- und Hilfsmitteln der Krankenfürsorge gemäß der Verordnung über Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734)**	
533.00	Bei einer Ausrüstung nach Verzeichnis I oder II	15,— DM
533.01	Bei einer Ausrüstung nach Verzeichnis III, IV a oder IV b	40,— DM
533.02	Prüfung nach 533.01, wenn ein Apotheker hinzugezogen wird	90,— DM
533.03	Bei einer Ausrüstung nach Verzeichnis V a oder V b	100,— DM
533.04	Bei einer Ausrüstung nach Verzeichnis VI einschließlich plombieren	3,— DM
533.05	Ausstellung einer ärztlichen Verschreibung	5,— DM
533.06	Auf besonderen Antrag vorg. Überprüfung von Arzneimittelausrüstungen ausländischer Schiffe	80,— DM

Anmerkung zu 533:

Die Prüfung der Arzneimittelausrüstung der Rettungsboote (Verzeichnis VI) ist in den unter 533.00 bis 533.04 aufgeführten Gebühren enthalten, sofern sie zusammen mit der Prüfung der Gesamtarzneimittelausrüstung des Schiffes vorgenommen wird.

Gebührenfrei:

Ausstellung des Befundscheines.

534	**Sonstige hafenärztliche Bescheinigungen**	
534.00	Bescheinigungen in deutscher Sprache	6,— DM
		bis 12,— DM
534.01	Bescheinigungen in einer Fremdsprache	12,— DM
		bis 24,— DM
535	**Benutzung eines Quarantänebootes**	
535.0	Benutzung des Quarantänebootes je angefangene Stunde	25,— DM

85. In der Position 540 werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Futtermitteln" die Worte „und Butter" eingefügt

86. In den Positionen 540.01 und 540.02 werden die Zahlen „55,—" durch „60,—" und „25,—" durch „30,—" ersetzt.

87. Die Position 541.00 wird nach Streichung der Positionsüberschrift 541 Position 540.03.

88. Hinter der neuen Position 540.03 wird eingefügt:

541	**Qualitätsprüfungen von Branntwein aus Wein gem. § 40 Abs. 1 Nr. 8 WG 1971**	
541.00	Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer: Hergestellte Menge, für die die Prüfungsnummer beantragt wird,	
	bis 1 000 l	40,— DM
	bis 2 000 l	50,— DM

	bis 5 000 l	100,— DM
	bis 10 000 l	150,— DM
	bis 50 000 l	250,— DM
	bis 100 000 l	350,— DM
	über 100 000 l	500,— DM
541.01	Untersuchung von Branntwein gem. § 14 Abs. 1 Schaumwein-Branntwein-VO	102,— DM

89. Die Positionen 542, 543, 544 und 545 erhalten folgenden Wortlaut:

542	**Untersuchung von Wein**	
542.00	Gebrauchsanalyse (Dichte, Alkohol, Extrakt, Gesamtsäure, fl. Säure, Zucker, Asche)	105,— DM
542.01	Kleine Brennweinanalyse (Dichte, Alkohol, Nethand, Micko, Wüstenfeld)	149,— DM
542.02	sensorische Prüfung	19,— DM
542.03	ph-Wert, elektrometrisch	18,— DM
542.04	Dichte im Pyknometer	18,— DM
542.05	Alkohol (O. J. V. gebräuchliche Methode)	20,— DM
542.06	Alkohol (O. J. V. Referenz-Methode)	32,— DM
542.07	Extrakt (indirekt)	19,— DM
542.08	Extraktberechnung nach Tabarie	6,— DM
542.09	Polarisation vor und nach der Inversion	31,— DM
542.10	Zucker, maßanalytisch	19,— DM
542.11	Zucker, maßanalytisch vor und nach der Inversion	32,— DM
542.12	Zucker, maßanalytisch vor und nach 3 Std. Inversion	40,— DM
542.13	Gesamtsäure	18,— DM
542.14	Flüchtige Säure	15,— DM
542.15	Weinsäure (n. Rebelein)	38,— DM
542.16	Milchsäure (n. Rebelein)	38,— DM
542.17	Äpfelsäure (n. Rebelein)	38,— DM
542.18	Milchsäure u. Weinsäure (n. Rebelein)	60,— DM
542.19	Milchsäure, Weinsäure und Äpfelsäure (n. Rebelein)	84,— DM
542.20	Zitronensäure (Vorprobe nach Dinigés)	11,— DM
542.21	Zitronensäure, kolorimetrisch (n. Rebelein)	47,— DM
542.22	Schweflige Säure, freie, ohne Übertreiben (amtl. Anweis.)	15,— DM
542.23	Schweflige Säure, gesamte, mit Übertreiben (amtl. Anweis.)	32,— DM
542.24	Glycerin und Butylenglykol (n. Rebelein)	42,— DM
542.25	Hydroxymethylfurfurol (quant.)	25,— DM
542.26	Asche	15,— DM
542.27	Asche und Aschenalkalität	22,— DM
542.28	Phosphate, Sulfate, Chloride, Nitrate je	20,— DM
542.29	Gerbstoffe (Catechin-Wert n. Rebelein)	25,— DM
542.30	Prüfung auf Schwermetalle (quant.) je Element	30,— DM
542.31	Kalium und Natrium (flammenphotometr.)	25,— DM
542.32	Calcium und Magnesium (komplexometr.)	38,— DM
542.33	Hybridennachweis (papierchromatographisch)	44,— DM
542.34	Ester, gesamt (Esterzahl)	23,— DM
542.35	Methylalkohol (amtl. Anweisung)	51,— DM
542.36	Riechstoffe, typische n. Micko	42,— DM
542.37	Ausgiebigkeit n. Wüstenfeld	38,— DM
542.38	Konservierungsmittel (quant.)	57,— DM
542.39	Allgem. papier- und dünnschichtchromatogr. Untersuchungen	38,— DM
542.40	Gaschromatographische Untersuchungen je Komponente	30,— DM

542.41	Farbstoff, fremder (qual.)	19,— DM
543	**Untersuchung von ausländischen Weinen (Zollweinen)**	
543.00	Tisch-, Verschnitt-, Stich-, Likör-, Grund- und Schaumweine, Traubensäfte	120,— DM
543.01	Brennweine, Rohbrände, Branntwein aus Wein	150,— DM
544	**Untersuchung von Wasser**	
544.00	Kleine Trinkwasseranalyse	110,— DM
544.01	Gutachten zu 544.00	25,— DM
544.02	Prüfung auf Beton- und Metallaggressivität	121,— DM
544.03	Gutachten zu 544.02	38,— DM
544.04	Kühlwasser	143,— DM
544.05	Gutachten zu 544.04	44,— DM
544.06	Kesselspeisewasser	165,— DM
544.07	Gutachten zu 544.06	44,— DM
544.08	Badewasser	60,— DM
544.09	Gutachten zu 544.08	25,— DM
544.10	Fischgewässer	106,— DM
544.11	Gutachten zu 544.10	24,— DM
544.12	Gießwasser	167,— DM
544.13	Gutachten zu 544.12	35,— DM
544.14	Klarheit, Färbung, Geruch, Reaktion (qual.)	11,— DM
544.15	Färbungsgrad	11,— DM
544.16	ph-Wert, kolorimetrisch	15,— DM
544.17	ph-Wert, elektrometrisch	18,— DM
544.18	Leitvermögen, elektrolytisch	18,— DM
544.19	Dichte im Pyknometer	18,— DM
544.20	Abdampfrückstand, Verhalten beim Glühen (qual.)	11,— DM
544.21	Abdampfrückstand (quant.)	18,— DM
544.22	Abdampfrückstand mit Glühverlust	23,— DM
544.23	Kaliumbichromatverbrauch	25,— DM
544.24	Kaliumpermanganatverbrauch	15,— DM
544.25	Gesamthärte (n. Blacher)	15,— DM
544.26	Gesamthärte, komplexometrisch	20,— DM
544.27	Karbonathärte	11,— DM
544.28	Alkalität (p- und m-Wert)	13,— DM
544.29	Acidität, Alkalität, Säurebindungsvermögen	11,— DM
544.30	Chlorid (quant.)	13,— DM
544.31	Sulfat (quant.)	18,— DM
544.32	Schwefelwasserstoff frei u. geb. (qual.)	8,— DM
544.33	Nitrat (n. Hellige)	15,— DM
544.34	Nitrit (n. Hellige)	15,— DM
544.35	Ammoniak (n. Hellige)	15,— DM
544.36	Phosphat (qual.)	13,— DM
544.37	Phosphat (n. Hellige)	15,— DM
544.38	Arsen (qual.)	11,— DM
544.39	Arsen (qual.) mit Aufschluß	19,— DM
544.40	Arsen (quant.)	41,— DM
544.41	Eisen (n. Hellige)	15,— DM
544.42	Mangan (n. Hellige)	15,— DM
544.43	Blei, kolorimetr. (quant.)	23,— DM
544.44	Kupfer, photometr. (quant.)	23,— DM
544.45	Zink, photometr. (quant.)	23,— DM
544.46	Calcium komplexometr.	20,— DM
544.47	Magnesium (a. d. Differenz Gesamthärte — Calcium komplexom.)	28,— DM

544.48	Silber, kolorimetrisch (quant.)	20,— DM
544.49	Kalium, Natrium (flammenphotometr.)	25,— DM
544.50	Kieselsäure (n. Hellige)	15,— DM
544.51	Kohlensäure, freie (quant.)	14,— DM
544.52	Kohlensäure, angreifende, durch Marmorversuch	26,— DM
544.53	Sauerstoff (n. Hellige)	15,— DM
544.54	Sauerstoff (n. Winkler)	18,— DM
544.55	Chlor (n. Hellige)	15,— DM
544.56	Chlor (Polytest)	15,— DM
544.57	Öl (qual.) durch Kampferprobe	8,— DM
544.58	Öl (quant.) Aetherextrakt	31,— DM
544.59	Netzmittel (Tenside) (quant.)	31,— DM
545	**Abwasser- und Vorfluteruntersuchungen**	
545.00	Schwebestoffe, absetzbare (n. Imhoff)	13,— DM
545.01	Schwebestoffe, gesamt (gewichtsanalytisch)	18,— DM
545.02	Schwebestoffe, gesamt, glühbeständig	24,— DM
545.03	Schwebestoffe (Filterblattmethode)	13,— DM
545.04	Sauerstoffzehrung (n. Hellige)	31,— DM
545.05	Sauerstoffzehrung (n. Winkler)	35,— DM
545.06	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB 5)	64,— DM
545.07	Chlorzahl	19,— DM
545.08	Chlorbedarf	33,— DM
545.09	Chlorzehrung	33,— DM
545.10	Gesamtstickstoff (n. Kjeldahl)	28,— DM
545.11	Ammoniakstickstoff durch Destillation	19,— DM
545.12	Phenole (n. Horn)	14,— DM
545.13	Phenole, wasserdampfflüchtige (quant.)	44,— DM
545.14	Gesamtfett, einschl. Seife	36,— DM
545.15	Methylenblauhaltbarkeitsversuch	11,— DM
545.16	Fäulnisprobe im geschl. Glas 5 Tage	19,— DM
545.17	Schweflige Säure ohne Übertreiben (qual.)	8,— DM
545.18	Schweflige Säure ohne Übertreiben (quant.)	20,— DM
545.19	Schweflige Säure mit Übertreiben (qual.)	14,— DM
545.20	Schweflige Säure mit Übertreiben (quant.)	33,— DM
545.21	Thiosulfat	33,— DM
545.22	Rhodanide	23,— DM
545.23	Cyanide (qual.)	13,— DM
545.24	Cyanide (quant.)	31,— DM
545.25	Phosphat, gesamt mit Aufschluß	25,— DM
545.26	Sulfid (quant.)	30,— DM
545.27	Chrom, photometrisch	36,— DM
545.28	Nachweis von 3- und 6wertigem Chrom	17,— DM
545.29	Zusammenfassende Abwasseranalyse	199,— DM

90. Die Position 547 wird gestrichen

91. Die Position 549.03 wird gestrichen.

92. Die Positionen 560 und 561 erhalten folgenden Wortlaut:

560 **Genehmigung zur Ein- und Durchfuhr**

	Ein- und Durchfuhrgenehmigung für:		Einzelgebühr	Mindestgebühr	Höchstgebühr
				— DM —	
560.00	Lebende Tiere				
560.00.00	Rinder, Einhufer, Zootiere	je Tier	1,—	20,—	300,—
560.00.01	Schweine, Kälber	je Tier	0,50	20,—	250,—
560.00.02	Schafe, Ziegen	je Tier	0,10	10,—	150,—

			Einzelgebühr	Mindestgebühr — DM —	Höchstgebühr
560.00.03	Edelpelztiere, Kaninchen und ähnliche Kleintiere	je Tier	0,50	10,—	100,—
560.00.04	Geflügel	je Tier	0,05	10,—	200,—
560.00.05	Eintagsküken	je Tier	0,02	10,—	100,—
560.00.06	Reisebrieftauben zum Auflassen	je Genehmigung			20,—
560.00.07	Wellensittiche und andere Psittaciden	je Tier	0,20	10,—	100,—
560.00.08	Für alle sonstigen Tiere, die einer Ein- oder Durchfuhrgenehmigung bedürfen, sind die für artverwandte Tiere vorgesehenen Gebühren zu erheben.				
560.01	Fleisch				
560.01.00	Fleisch	je 1 kg	0,01	20,—	200,—

Anmerkung zu 560.01.00:

Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- und Durchfuhrgenehmigung für Fleisch nicht das Gewicht, sondern die Anzahl der geschlachteten Tiere angegeben, so sind in der Gebührenberechnung die folgenden Durchschnittsgewichte zugrunde zu legen:

Rinder = 150 kg, Schafe = 15 kg,
Kälber = 30 kg, Schweine = 75 kg.

560.01.01	Därme	je 1 kg	0,01	10,—	200,—
560.01.02	Erlegte Hirsche, Rehe, Wildschweine	je 1 kg	0,01	10,—	150,—
560.01.03	Erlegte Hasen und Kaninchen	je 1 kg	0,01	10,—	150,—
560.01.04	Erlegtes Wildgeflügel	je Stck.	0,05	10,—	200,—
560.02	Tierische Teile und Erzeugnisse				
560.02.00	Häute und Felle von Großtieren	je Stck.	0,10	10,—	150,—
560.02.01	Kalbfelle, Schweinehäute und Kleintierfelle	je Stck.	0,05	10,—	100,—
560.02.02	Knochen, Klauen, Hörner, Leimleder und ähnliche tierische Teile	je 10 kg	0,01	10,—	50,—
560.02.03	Getrocknete Sehnen und ähnl. Abfälle	je 10 kg	0,01	10,—	50,—
560.02.04	Wolle, Haare und Borsten	je 1 kg	0,01	20,—	100,—
560.02.05	Federn und Federnteile	je 1 kg	0,01	25,—	100,—
560.03	Tierische Dünger, Rauhfutter und Stroh				
560.03.00	Tierische Dünger, Rauhfutter und Stroh	je 50 kg	0,01	10,—	100,—
560.04	Futtermittel				
560.04.00	Futtermittel tierischer Herkunft			10,—	100,—
561	**Sonstige Genehmigungen**				
561.00	Genehmigung zur Abhaltung einer Tierschau, eines Tiermarktes und dergleichen			10,—	50,—
561.01	Genehmigung zur Durchführung einer Tollwutschutzimpfung				10,—
561.02	Sonstige Genehmigungen je nach Zeitaufwand und Art der Sendung			10,—	50,—

93. In der Position 562.0.2 werden die Worte „5,— bis 30,— DM" durch die Worte „10,— bis 40,— DM" ersetzt.

94. In der Position 562.0.3 wird die Zahl „5,—" durch die Zahl „10,—" ersetzt.

95. In der Position 562.0.4 werden die Worte „Mustersendungen 3,— DM" gestrichen.

96. In der Position 562.0.5 wird die Zahl „5,—" durch die Zahl „10,—" ersetzt.

97. Hinter der Position 562.0.8 wird eingefügt:

562.0.9	Ausstellung von Attesten für den Versand von Futtermitteln tierischer Herkunft		3,— DM
		bis	50,— DM

98. In der Position 562.1.6 werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Katzen" die Worte „, Edelpelztiere, Affen" eingefügt.

99. In der Position 562.1.7 wird das Wort „Edelpelztiere," gestrichen.

100. In der Position 562.1.9 wird die Zahl „3,—" durch die Zahl „5,—" ersetzt.

101. Die Position 562.5.5 wird gestrichen.

102. In der Position 562.6.0 wird die Zahl „15,—" durch die Zahl „50,—" ersetzt.

103. In der Position 562.6.2 werden die Worte „Mustersendungen 3,— DM" gestrichen.

104. Hinter der Position 562.6.6 wird eingefügt:

562.6.7	Seuchenfreiheitsbescheinigung eines Bestandes oder eines Bezirks ohne Untersuchung	5,— DM
562.6.8	Bescheinigung für Tiere im Reiseverkehr (Identitätsnachweis, Impfbestätigung und dergl.)	3,— DM

105. Die Position 562.8 wird gestrichen.

106. In den Positionen 563.1.1, 563.1.4 und 563.2.0 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

563.1.1		5,— DM
	bis	10,— DM
563.1.4		25,— DM
563.2.0		1,— DM
	bis	5,— DM

107. Die Position 563.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

563.2.3	Serologische Untersuchung auf Brucellose	
	Einzelprobe	2,— DM
	Bestandsuntersuchung	1,— DM

108. In den Positionen 563.2.4, 563.2.5, 563.3, 563.4.0 und 563.42 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

563.2.4		5,— DM
563.2.5		1,— DM
	bis	10,— DM
563.3		5,— DM
	bis	20,— DM
563.4.0		5,— DM
	bis	15,— DM
563.4.2		3,— DM
	bis	20,— DM

109. Die Position 563.4.3 erhält folgenden Wortlaut:

563.4.3	Serologische Untersuchungen auf Brucellose oder Salmonellose	
	Einzelprobe	2,— DM
	Bestandsuntersuchung	1,— DM

110. In der Position 563.5.0 wird die Zahl „9,—" durch die Zahl „12,—" ersetzt.

111. In den Positionen 563.6.0, 563.6.2, 563.6.3, 563.6.4 und 563.7.0 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

563.6.0		3,— DM
	bis	6,— DM
563.6.2		5,— DM
563.6.3		3,— DM
	bis	15,— DM
563.6.4		5,— DM
	bis	15,— DM
563.7.0		5,— DM
	bis	20,— DM

112. Die Position 563.7.1 erhält folgenden Wortlaut:

563.7.1	Trächtigkeitsbestimmung (Aschheim-Zondek) oder Östrogennachweis	20,— DM
	bis	50,— DM

113. In den Positionen 563.8.0 bis 563.8.6 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

563.8.0		5,— DM
	bis	50,— DM
563.8.1		5,— DM
	bis	50,— DM
563.8.2		5,— DM
	bis	50,— DM
563.8.3		5,— DM
	bis	50,— DM
563.8.4		2,— DM
	bis	10,— DM
563.8.5		5,— DM
	bis	50,— DM
563.8.6		10,— DM
	bis	100,— DM

114. In der Position 563.8.6 werden die Worte „(zusätzlich Futterkosten und Kosten der Versuchstiere)" gestrichen.

115. Die Position 563.9 erhält folgenden Wortlaut:

563.9	Zerlegung und übliche Ergänzungsuntersuchung von Tieren

116. In der Position 563.9.0 wird die Zahl „75,—" durch die Zahl „100,—" ersetzt.

117. In der Position 563.9.1 werden hinter dem Wort „Wild" die Worte „ , kleine Zootiere" eingefügt und die Worte „5,— DM bis 50,— DM" durch die Worte „10,— bis 60,— DM" ersetzt.

118. In den Positionen 563.9.2 bis 563.9.4 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

563.9.2		5,— DM
	bis	30,— DM
563.9.3		5,— DM
	bis	20,— DM
563.9.4		5,— DM
	bis	20,— DM

119. Hinter der Position 563.9.4 wird eingefügt:

Anmerkung zu 563.9.0 bis 563.9.4:

Spezialuntersuchungen werden gesondert berechnet.

120. In den Positionen 566.0.0 bis 566.0.4 und 566.1.0 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

566.0.0		14,10 DM
566.0.1		10,50 DM
566.0.2		5,80 DM
566.0.3		3,10 DM
566.0.4		5,— DM
566.1.0		2,70 DM

121. Die Positionen 566.3.0 und 566.3.1 sowie die Positionsnummer „566.3.2" werden gestrichen.

122. Die Position 566.4 wird gestrichen.

123. In der Position 566.5 wird die Zahl „—,60" durch die Zahl „2,20" ersetzt.

124. Die Position 566.7 erhält folgenden Wortlaut:

566.7	Bakteriologische Fleischuntersuchung	je Tier	22,— DM

125. In den Positionen 566.14, 566.16, 570.0, 571.0 bis 571.9, 572.0 bis 572.5 und 574.0 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

566.14		10,— DM
566.16		5,— DM
570.0		15,— DM
	bis	125,— DM
571.0		65,— DM
	bis	125,— DM
571.1		65,— DM
	bis	125,— DM
571.2		100,— DM
	bis	200,— DM
571.3		25,— DM
571.4		65,— DM
571.5		190,— DM
571.6		200,— DM
571.7		315,— DM
	bis	440,— DM
571.8		65,— DM
	bis	190,— DM
571.9		125,— DM
	bis	375,— DM
572.0		40,— DM
572.1		25,— DM
572.2		250,— DM
572.3		190,— DM
572.4		125,— DM
572.5		440,— DM
	bis	570,— DM
574.0		65,— DM
	bis	570,— DM

126. Die Position 580.1 erhält folgenden Wortlaut:

580.1	Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden die Gebührensätze nach 005 berechnet.

127. Die Positionen 580.1.1 bis 580.1.3 werden gestrichen.

128. In den Positionen 602.1 bis 602.3 werden die Zahlen „10,—" durch „20,—" und „20,—" durch „40,—" ersetzt.

129. Die Hinweise „Gebührenfrei ist:" bzw. „Gebührenfrei sind:" hinter den Positionen 602.5.19 –d) und 602.5.27, die Position 602.6.14 sowie die Ziffern 1, 2, 5 und 9 bis 13 in dem Hinweis „Gebührenfrei sind:" hinter der Position 602.6.17 werden gestrichen.

130. In der Position 602.11 werden die Worte „Beantwortung einer Voranfrage" durch die Worte „Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 91 der Bremischen Landesbauordnung vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 207 — 2130-d-1)" ersetzt.

131. In den Positionen 602.12 –a) und –b) werden die Zahlen „10,—" durch „20,—" ersetzt.

132. In dem Hinweis „Gebührenfrei sind:" in der Position 622 sind in Ziffer 1 die Worte „sowie § 88 a II. WoBauG" anzufügen und in Ziffer 2 die Worte „und §§ 21, 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (BGBl. I S. 97)" sowie die Ziffern 3 und 4 zu streichen.

133. In der Position 623 wird hinter der Überschrift eingefügt:

623.1	Geschäfte und Verhandlungen zur Übertragung von Reichsheimstätten im Sinne des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) auf Ehegatten, Verwandte gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad unter Lebenden oder von Todes wegen	2,— DM
	bis	250,— DM

Gebührenfrei:
Bescheinigungen im Sinne von § 1 Nr. 12 und 13 des Gesetzes über die grunderwerbsteuerpflichtige Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des BBauG sowie § 4 Abs. 1 Ziffer 3 b des Grunderwerbsteuergesetzes.

134. In den Positionen 641.1 und 642.1 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

641.1		10,— DM
	bis	50,— DM
642.1		5,— DM
	bis	100,— DM

135. Die Position 644.1 erhält folgenden Wortlaut:

644.1	Erteilung einer Zustimmung nach § 106 der Bremischen Landesbauordnung vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 207 — 2130-d-1)	10,— DM
	bis	500,— DM

136. In der Position 646.1 wird die Zahl „5,—" durch die Zahl „10,—" ersetzt.

137. Die Position 647.1 wird ergänzt um die Worte „sowie § 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1013)".

138. Die Position 647.2 wird ergänzt um die Worte „sowie § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften."

139. Hinter der Position 649 wird eingefügt:

650	**Städtebauförderungsrecht**	
650.1	Bestätigungen von Unternehmen als Sanierungs- oder Entwicklungsträger nach §§ 33 ff. und 55 Städtebauförderungsgesetz vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125)	500,— DM
	bis	5000,— DM

Gebühren- und auslagenfrei:

Geschäfte und Verhandlungen

1. zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. zur Durchführung von Erwerbsvorgängen nach § 77 Städtebauförderunggesetz,
3. zur Gründung oder Auflösung eines Unternehmens, dessen Geschäftszweck ausschließlich darauf gerichtet ist, als Sanierungs- oder Entwicklungsträger tätig zu werden,
4. zur Gründung oder Auflösung von Zusammenschlüssen im Sinne des § 13 Abs. 4, der §§ 14 und 60 Städtebauförderungsgesetz oder zur Beteiligung an derartigen Zusammenschlüssen.

140. Die Position 711 wird gestrichen.

141. Die Position 720 erhält folgenden Wortlaut:

720	**Saatgut**	
720.1	Anerkennung von im Inland vermehrtem Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut von landwirtschaftlichen Fruchtarten (ohne Pflanzkartoffeln) sowie von im Inland vermehrtem Basissaatgut von Gemüsearten einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
720.1.1	Hybridmais	7,50 DM
720.1.2	Winterölfrüchten	5,— DM
720.1.3	sonstigen Getreide- und Ölpflanzenarten sowie Faserpflanzenarten	3,— DM
720.1.4	Samenträgern von Hackfrüchten, die aus Sommerstecklingen erwachsen sind	5,— DM
720.1.5	sonstigen Samenträgern von Hackfrüchten	6,— DM
720.1.6	Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen	3,— DM
720.1.7	einjährigen Gemüsearten (nicht bei Hybridspinat) .	3,— DM
720.1.8	zweijährigen Gemüsearten sowie Hybridspinat ...	6,— DM
	Anmerkung zu 720.1.1 bis 720.1.8:	
	Die Gebühr beträgt jedoch mindestens je angemeldete Vermehrungsfläche bei	
	zweijährigen Gemüsearten sowie Hybridspinat	24,— DM
	allen übrigen Arten	12,— DM
720.2	Anerkennung von im Inland vermehrtem zertifiziertem Gemüsesaatgut einschl. der teilweisen Überprüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
720.2.1	einjährigen Arten ohne Hybridspinat	2,50 DM
	jedoch mindestens je angemeldete Vermehrungsfläche	10,— DM
720.2.2	zweijährigen Arten sowie Hybridspinat	5,— DM

	jedoch mindestens je angemeldete Vermehrungsfläche	20,— DM
720.3	Anerkennung von im Inland vermehrten Pflanzkartoffeln einschließlich Feldbesichtigung, Probenahme, Prüfung auf Viruskrankheiten und Prüfungsbescheid, jedoch ohne Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel, Kennzeichnung und Verschließung	
	je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche	10,— DM
	jedoch mindestens je angemeldete Vermehrungsfläche	50,— DM
720.4	Anerkennung von im Ausland vermehrtem zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes	
	je Partie	5,— DM
720.5	Anerkennung von Präzisionssaatgut aus anerkanntem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes	
	je Partie	5,— DM
720.6	Zulassung von Handelssaatgut einschl. Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung des Saatgutes	
	je Partie	5,— DM
720.7	Probenahme, Kennzeichung und Verschließung	
720.7.1	für die erste angefangene oder vollendete Stunde der Anwesenheit eines Probenehmers im Betrieb zur Probenahme, Kennzeichnung oder Verschließung oder zur Überwachung der Abpackung, Kennzeichnung oder Verschließung	25,— DM
720.7.2	für jede weitere angefangene halbe Stunde der Anwesenheit eines Probenehmers im Betrieb bei der Tätigkeit wie zu 720.7.1	7,50 DM
720.7.3	Herrichtung und Versendung von zusätzlichen Rückmustern	
	je Rückmuster	5,— DM
720.7.4	Plombe	
	je Packung	0,05 DM
720.8	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes Die Auslagen (Gebühren) der Institute (Lufa) für die Untersuchungen sind zu erstatten.	
720.9	Prüfung von Sommerstecklingen nach der Hackfruchtsaatgutverordnung vom 31. Mai 1968 (BGBl. I S. 582)	
	je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche	4,— DM
	jedoch mindestens je angemeldete Vermehrungsfläche	15,— DM
720.10	Nachbesichtigung je Feldbestand	30,— DM

720.11	Wiederholungsbesichtigung	je Feldbestand	60,— DM
720.12	Wiederverschließung je Partie		3,— DM
			sowie Gebühren nach 720.7
720.13	Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System einschließl. Nachkontrollanbau je Partie von		
720.13.1	Basissaatgut		40,— DM
			sowie Gebühren nach 720.7
720.13.2	zertifiziertem Saatgut von Getreide-, Öl- und Faserpflanzen		4,— DM
			sowie Gebühren nach 720.7
720.13.3	zertifiziertem Saatgut von Hackfrüchten, Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen		10,— DM
			sowie Gebühren nach 720.7
720.14	Festsetzung einer Betriebsnummer		20,— DM
720.15	Erteilung einer Bezugsnummer für Saatgutmischungen		
	je Partie		2,— DM

142. In den Positionen 812.1, 813.1, 814.1, 815.1, 815,2 und 821.1 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

812.1		30,— DM
813.1		10,— DM
	bis	100,— DM
814.1		10,— DM
815.1 –a)		5,— DM
–b)		3,— DM
815.2		3,50 DM
	bis	35,— DM
821.1		10,— DM

143. Die Position 832 wird gestrichen.

144. In den Positionen 833.1 bis 833.7 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

833.1	mindestens	60,— DM
833.2	mindestens	60,— DM
833.3		60,— DM
833.4		60,— DM
833.5		100,— DM
833.6		100,— DM
833.7 –a)		100,— DM
–b)		175,— DM

145. Die Position 902.1 –a) erhält folgenden Wortlaut:

902.1	Schuldbucheintragungen [§ 2 des Bremischen Schuldbuchgesetzes vom 2. Juli 1954 (SaBremR 63-b-1)]	
–a)	Eintragung einer Abtretung und Übertragung eines Teilbetrags aus der Schuldbuchforderung einer Wertpapiersammelbank	0,50 DM je angefangene 1000,— DM Kapitalnennbetrag
	mindestens	5,— DM

146. Die Anmerkung hinter Position 902.1 –e) erhält folgenden Wortlaut:

Anmerkung:

Die Deutsche Bundesbank ist bezüglich der Ausgleichsforderungen aufgrund des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) von der Zahlung der Gebühren befreit.

147. Die Position 904 erhält folgenden Wortlaut:

904	**Wohnungsgemeinnützigkeit**		
904.1	Erteilung von Ausnahmebewilligungen		50,— DM
		bis	500,— DM
904.2	Entziehung der Gemeinnützigkeit		100,— DM

148. Die Anmerkung hinter der Position 921.4 wird gestrichen.

149. In den Positionen 922.1, 922.2 –b), 922.3, 923.1 –a) und 923.3 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

922.1	–a)		12,— DM
	–b)		6,50 DM
922.2	–a)		9,50 DM
	–b)		25,— DM
922.3			7,50 DM
		bis	20,— DM
923.1	–a)		4,— DM
			6,— DM
			10,— DM
			15,— DM
			15,— DM
			0,25 DM
923.3			6,50 DM

150. In der Position 923.4 –a) werden die Zahlen „3" durch „5" und „6,—" durch „8,—" ersetzt.

151. In den Positionen 924.3 und 925.1 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

924.3	–a)	10,— DM
	–b)	3,— DM
	–c)	10,— DM
	–d)	25,— DM
925.1	–a)	6,— DM
		5,— DM
		6,— DM

152. In der Position 925.1 –a) werden die Worte „Maßstab 1:10 000 je Blatt . . . 5,— DM" gestrichen.

153. Die Position 925.2 erhält folgenden Wortlaut:

925.2	Abgabe von Straßenplänen		
	–a) Maßstab 1:10 000 (Druck oder Lichtpause)	je Blatt	3,— DM
	–b) Maßstab 1:10 000 mit Einteilung nach den Fluren des Liegenschaftskatasters (zweifarbiger Druck oder einfarbige Lichtpause)	je Blatt	5,— DM
	–c) Maßstab 1:20 000 (Druck oder Lichtpause)	je Blatt	3,— DM
	–d) Maßstab 1:20 000 mit Einteilung nach den Fluren des Liegenschaftskatasters (zweifarbiger Druck oder einfarbige Lichtpause)	je Blatt	6,— DM
	–e) Maßstab 1:20 000, Ausgabe als Entfernungskarte (zweifarbiger Druck)	je Blatt	6,— DM
	–f) Maßstab 1:20 000, Ausgabe als Höhenfestpunktplan (zweifarbiger Druck)	je Blatt	6,— DM

154. In der Position 925.4 werden die Worte „(Stadtkarte 1:1000 oder 1: 500)" gestrichen.

155. In den Positionen 925.4, 925.9 und 925.10 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

925.4	4,— DM
	6,— DM
	10,— DM
	15,— DM
	0,25 DM
925.9	6,50 DM
925.10	6,50 DM

156. Die Position 925.11 –a) erhält folgenden Wortlaut:

925.11 Abgabe von amtlichen Lageplänen zu Bauanträgen durch das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven

–a) bei einer

voraussichtlichen Bausumme	Größe des Lageplanes des neuen Bauvorhabens DIN (Gebühr in DM)				
bis DM	A 4	A 3	A 2	A 1	A 0
5 000	75	85	100	120	150
20 000	90	100	115	145	200
50 000	120	130	145	185	250
100 000	160	175	200	250	320
200 000	210	230	260	330	420
300 000	270	295	335	420	540
400 000	320	350	400	500	640
500 000	360	395	450	560	720
750 000	430	470	530	670	860
1 000 000	500	550	625	780	1000
je weitere 500 000	100	110	130	160	200 mehr

Von den Gebühren sind zu erheben	wenn zur Lageplanherstellung als Vorarbeiten erforderlich sind:
%	
100	Einmessung von Gebäuden und anderen topographischen Gegenständen;
70	keine örtlichen Messungen.

157. In den Positionen 925.11 –b) und –c) werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

–b)	11,— DM
	14,— DM
	25,— DM
	30,— DM
–c)	44,— DM
	56,— DM
	100,— DM
	120,— DM

158. In der Anmerkung hinter der Position 925.11 werden in Absatz (2) Ziffer 2 die Worte „Bauordnung für die Stadt Bremerhaven" durch die Worte „Bremischen Landesbauordnung" ersetzt.

159. Die Position 925.12 wird Position 925.12 –a).

160. Hinter der neuen Position 925.12 –a) wird eingefügt:

–b) Leistungen nach 923.1, 923.2, 925.1, 925.4, 925.6, 925.7 und 925.8 für den eigenen Bedarf der Bau-

	verwaltung des Magistrats der Stadt Bremerhaven und des Hansestadt Bremischen Amtes Bremerhaven	die Herstellungskosten

161. Hinter der Anmerkung nach Position 925.12 wird eingefügt:

925.13	Erteilung einer Genehmigung zur Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke und zur Veröffentlichung von Katasterkarten sowie von unter Positionen 925.1 bis 925.4 aufgeführten Karten und Plänen oder von Teilen dieser Karten und Pläne	50,— DM bis 5000,— DM zuzüglich der Gebühren für die Lieferung der Kartengrundlage
925.14	Abgabe von Druckschriften der Verwaltung (Verwaltungsanweisungen oder ähnliches)	Herstellungskosten

162. In der Position 931.1 –a) werden die Zahlen „60,—" durch „80,—" und „40,—" durch „50,—" ersetzt.

163. Der Hinweis „Gebührenfrei sind:" hinter Position 931.2 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

Die Erteilung von der Freien Hansestadt Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven beantragter Gutachten, soweit sie für die Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) erforderlich sind (vgl. 650.1).

164. Die Positionsgruppen 92 und 93 werden Positionsgruppen 66 und 67.

165. Die Staffeltabelle zu 921.1 und 921.3 erhält folgenden Wortlaut:

STAFFELTABELLE zu 921.1 und 921.3

Wert bis DM/qm ▶ Fläche bis qm ▼	10	20	40	60	80	100	150	200	300	400	600	800	1000	2000	3000	4000	5000	6000
5	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	70	72	76	80	84	86
50	94	104	118	126	132	138	146	154	164	172	184	194	202	226	242	254	264	272
100	132	148	166	178	186	194	208	218	232	244	262	274	284	320	342	358	372	384
200	186	210	236	252	264	274	294	308	330	346	370	388	402	452	484	508	526	542
300	228	256	288	308	324	336	360	376	404	424	452	474	492	554	592	622	644	664
400	264	296	332	356	374	388	414	436	466	488	522	548	570	638	684	718	744	768
500	296	332	372	398	418	434	464	486	520	546	584	614	636	714	764	802	832	858
600	324	364	408	436	458	474	508	534	570	598	640	672	698	782	838	878	912	940
700	350	392	440	472	494	514	548	576	616	646	692	726	752	846	904	948	984	1016
800	374	420	470	504	528	548	586	616	658	690	740	776	804	904	966	1014	1052	1086
900	396	444	500	534	560	582	622	652	698	732	784	822	854	958	1026	1076	1116	1150
1000	418	468	526	564	590	614	656	688	736	772	826	868	900	1010	1080	1134	1176	1214
1200	458	514	576	616	648	672	718	754	806	846	906	950	986	1106	1184	1242	1290	1330
1400	494	554	622	666	700	726	776	814	872	914	978	1026	1064	1196	1278	1342	1392	1436
1600	528	594	666	712	748	776	830	870	932	978	1046	1096	1138	1278	1368	1434	1488	1534
1800	560	630	706	756	792	822	880	924	988	1036	1108	1164	1208	1356	1450	1522	1578	1628
2000	590	664	744	796	836	868	928	974	1042	1092	1168	1226	1272	1428	1528	1604	1664	1716
2500	660	742	832	890	934	970	1038	1088	1164	1222	1306	1372	1424	1598	1708	1792	1860	1918
3000	724	812	912	976	1024	1062	1136	1192	1276	1338	1432	1502	1558	1750	1872	1964	2038	2102
3500	782	878	984	1054	1106	1148	1228	1288	1378	1446	1546	1622	1684	1890	2022	2122	2202	2270
4000	836	938	1052	1126	1182	1226	1312	1376	1472	1546	1654	1734	1800	2020	2162	2268	2354	2426
4500	886	994	1116	1194	1254	1300	1392	1460	1562	1638	1754	1840	1910	2142	2292	2406	2496	2574
5000	934	1048	1176	1260	1322	1372	1466	1538	1646	1728	1848	1938	2012	2258	2416	2536	2632	2712
5500	980	1100	1234	1320	1386	1438	1538	1614	1726	1812	1938	2034	2110	2370	2534	2660	2760	2846
6000	1024	1148	1290	1380	1448	1502	1606	1686	1804	1892	2024	2124	2204	2474	2648	2778	2882	2972
6500	1066	1196	1342	1436	1506	1564	1672	1754	1878	1970	2108	2210	2294	2576	2756	2890	3000	3094
7000	1106	1240	1392	1490	1564	1622	1736	1820	1948	2044	2186	2294	2382	2672	2860	3000	3114	3210
7500	1144	1284	1442	1542	1618	1680	1796	1884	2016	2116	2264	2374	2464	2766	2960	3106	3224	3322
8000	1182	1326	1488	1592	1670	1734	1856	1946	2082	2186	2338	2452	2546	2858	3058	3208	3328	3432
8500	1218	1368	1534	1642	1722	1788	1912	2006	2146	2252	2410	2528	2624	2946	3152	3306	3432	3538
9000	1254	1406	1578	1690	1772	1840	1968	2064	2210	2318	2480	2602	2700	3030	3242	3402	3530	3640
9500	1288	1446	1622	1736	1820	1890	2022	2122	2270	2382	2548	2672	2774	3114	3332	3496	3628	3740
10000	1322	1482	1664	1780	1868	1938	2074	2176	2328	2442	2614	2742	2846	3194	3418	3586	3722	3836
12000	1448	1624	1824	1950	2046	2124	2272	2384	2550	2676	2864							
14000	1564	1754	1970	2106	2210	2294	2454	2576	2756	2890	3092							
16000	1670	1876	2106	2252	2364	2452	2624	2754	2946	3090	3306							
18000	1772	1990	2232	2390	2506	2602	2784	2920	3124	3278	3506							
20000	1868	2096	2354	1518	2642	2742	2934	3078	3294	3454	3696							
25000	2088	2344	2632	2816	2954	3066	3280	3442	3682	3862	4132							
30000	2288	2568	2882	3084	3236	3358	3594	3770	4034	4232	4528							
35000	2472	2774	3114	3332	3496	3628	3882	4072	4356	4570	4890							
40000	2642	2966	3328	3562	3736	3878	4150	4352	4658	4886	5228							
45000	2802	3146	3530	3778	3964	4114	4400	4616	4940	5182	5544							
50000 und größer	2954	3316	3722	3982	4178	4336	4638	4866	5206	5462	5844							

Artikel 3

Gebühren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig sind, werden nach dem bisherigen Recht erhoben.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Bremische Verwaltungsgebührenordnung (BremVwGebO) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung unter Änderung der Durchnumerierung des Gebührenverzeichnisses und Beseitigung damit zusammenhängender Unstimmigkeiten mit dem Datum der Veröffentlichung bekanntzumachen.

Begründung

A. Allgemeines

Das Bremische Gebührengesetz vom 13. Oktober 1964 und die Bremische Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 1968 sind zuletzt mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften mit Wirkung vom 1. Mai 1971 geändert worden. Da beide Gesetze das Verwaltungsgebührenrecht des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven regeln und damit alle Bereiche der Verwaltungstätigkeit berühren, müssen sie ständig der Rechts- und Kostenentwicklung angepaßt werden, um einerseits Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für das Verwaltungshandeln auch gebührenrechtlich zu berücksichtigen und andererseits das Verhältnis zwischen den Kosten für eine Amtshandlung und der hierfür zu erzielenden Einnahme in dem mit der ersten Fassung der Verwaltungsgebührenordnung festgelegten Maß in etwa beizubehalten. Diesem Ziel dient der Entwurf des Dritten Gebührenrechtsänderungsgesetzes.

Die Änderungen lassen sich in folgende große Gruppen zusammenfassen:

1. Anpassung an die Steigerung vor allem der Personalkosten: Artikel 2 Ziffern 1, 2, 4 bis 8, 10, 14 bis 20, 24, 26, 28 bis 31, 37, 44, 50, 51, 54, 55, 57, 58, 60, 63, 65, 67, 69, 70, 74, 76, 82, 86, 89, 92 bis 94, 96, 100, 102, 106, 108, 110 bis 113, 116 bis 118, 120, 123 bis 126, 128, 131, 134 bis 136, 142, 144, 149 bis 151, 153, 155 bis 157, 162, 165;
2. Einfügung neuer und Streichung überholter Gebührentatbestände sowie Änderung einzelner Gebührenpositionen als hauptsächliche Folge anderer Rechtsänderungen, teilweise mit einer Anhebung der Gebührensätze: Artikel 2 Ziffern 3, 9, 11, 25, 27, 32, 34, 36, 43, 45 bis 49, 52, 53, 56, 62, 64, 66, 68, 71, 73, 75, 77, 79 bis 81, 84, 88, 90, 91, 95, 97, 101, 103 bis 105, 107, 109, 121, 122, 133, 139, 140, 143, 145, 147, 160, 161, 163;
3. Redaktionelle Änderung von Gebührenpositionen ohne bzw. nur mit geringfügiger Änderung der Gebührensätze: Artikel 2 Ziffern 12, 13, 21 bis 23, 35, 39 bis 42, 61, 72, 78, 83, 85, 87, 98, 99, 115, 119, 127, 129, 130, 132, 137, 138, 141, 146, 148, 152, 154, 158, 159, 164;
4. Herabsetzung oder völliger Fortfall von Gebührensätzen: Artikel 1 Ziffer 1, Artikel 2 Ziffern 33, 59, 114.

Die Mehreinnahmen werden auf jährlich etwa 1,0 bis 1,2 Millionen DM geschätzt.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Zu 1.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften sind mit Wirkung vom 1. Januar 1971 Laufbahnprüfungen, Prüfungen, die Voraussetzung für eine Einstellung im öffentlichen Dienst sind, und Fachschul- und Fachhochschulprüfungen gebührenfrei gestellt worden. Ausgenommen von dieser allgemeinen Gebührenfreiheit für Prüfungen waren lediglich Fremden- und Nichtschülerprüfungen sowie Prüfungen mit Sonderzulassung. Inzwischen sind jedoch die bildungs- und berufsbildungspolitischen Zielsetzungen dahin gegangen, auch diese Prüfungen, die für den zu prüfenden Bewerber im Ergebnis dem gleichen Zweck wie die schon seit 1971 gebührenfreien Examen dienen sollen, kostenfrei abzunehmen.

Aus dieser Änderung ergeben sich Einnahmeausfälle von jährlich etwa 0,045 Millionen DM.

Zu 2.

Die Bundesländer sind übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, daß gemeinnützige Wohnungsbau- und Sanierungsgesellschaften für Bestätigungen, Ausnahmen und Entzug der Gemeinnützigkeit keinen Anspruch auf eine Befreiung von Verwaltungsgebühren haben können, da diese Amtshandlungen, die einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen, nicht der eigentlichen gemeinnützigen Betätigung der Gesellschaften dienen. Die Einzeltatbestände sind unter Artikel 2 Ziffern 139 und 147 aufgeführt. Mit der hier vorgesehenen Änderung der Gebührenfreiheitsbestimmung soll lediglich die Möglichkeit eröffnet werden, durch besondere Festlegung in Gebührenordnungen für Einzelmaßnahmen, die nicht der Gemeinnützigkeit dienen, Gebühren festzusetzen.

Zu Artikel 2

Zu. 1.

Der Gebührenrahmen deckt nicht immer den Aufwand, der zur Erstellung einer Bescheinigung erforderlich ist (vorgängige Prüfung). Die Erweiterung des Rahmens gibt darüber hinaus eine bessere und gerechtere Einordnungsmöglichkeit der Gebühr für die einzelne Bescheinigung, da bei Ausfüllung des Gebührenrahmens die Höchstgebühr nur für ungewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand angesetzt werden kann. Bei einem Gebührenrahmen bis zu 50,— DM liegt daher bisher die Gebühr für eine „Normalbescheinigung" etwa bei 10,— DM und damit zu niedrig.

Zu 2.

Seit dem Inkrafttreten der BremVwGebO am 1. Juni 1968 sind die Personalkosten nach den Feststellungen des Statistischen Landesamtes um mehr als 40 v. H. gestiegen. Es ist daher erforderlich, die seit diesem Zeitpunkt unveränderten Gebührensätze ebenfalls anzuheben, um den Verwaltungsaufwand künftig hinreichend abzudecken. Dabei kann sich die Anpassung nicht nur darauf beschränken, eingetretene Kostensteigerungen aufzufangen, sondern sie muß so bemessen sein, daß der Gebührensatz auch eine gewisse Zeit nach einer Anhebung den entstehenden Kosten entspricht. Die Erhöhungsrate ist daher auf 50 v. H. festgesetzt worden, um zumindest bis Ende 1974 eine Gebührenhöhe zu gewährleisten, die den gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 Bremisches Gebührengesetz entspricht.

Zu 3.

Für die Justizbehörden des Bundes ist durch § 5 Abs. 3 der Justizverwaltungskostenordnung vom 14. Februar 1940, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243), bestimmt, daß für die antragsmäßige Versendung von Akten durch die Post eine Auslagenpauschale von 5,— DM je Sendung zu erheben ist. Die Länder haben diese Regelung für ihre Justizbehörden in Justizverwaltungsangelegenheiten übernommen (für Bremen vgl. § 1 des Bremischen Justizkostengesetzes vom 11. März 1958 — SaBremR 36-a-1).

Im Verwaltungsverfahren, namentlich in Angelegenheiten nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, ist zunehmend festzustellen, daß von Verteidigern, aber auch von Dritten, wie z. B. Versicherungsgesellschaften, die ihren Geschäftssitz außerhalb Bremens haben, Akten zur Einsichtnahme angefordert werden, statt — wie sonst üblich — diese innerhalb der Behörde einzusehen. In der Praxis haben sich Zweifel ergeben, ob die Zusendung von Akten als Amtshandlung bereits nach Position 004.1 der Gebührenpflicht unterliegt, oder ob § 3 Abs. 1 a) BremGebGes anzuwenden ist. Von der Sache her erscheint es gerechtfertigt, die für Justizverwaltungsangelegenheiten geltende Regelung zu übernehmen, um den erhöhten Verwaltungsaufwand für das Heraussuchen des Vorganges, die Verpackung, die Portokosten, die Rückgabeüberwachung und die erneute Einordnung des Vorganges von dem Verursacher durch eine pauschalierte Gebühr abgelten zu lassen.

Von der vorgeschlagenen Gebührenregelung soll wie bisher die Versendung von Akten, soweit sie aus Anlaß von Amtshilfeersuchen erfolgt, ausgenommen bleiben (z. B. nach §§ 115 bis 117 RVO). Die Aktenübersendung unterliegt auch dann keiner Gebührenpflicht, wenn sie im Rahmen der Durchführung eines Bußgeldverfahrens angefordert wird, denn Aktenversendung und Gebühren- bzw. Auslageverpflichtung richten sich in diesem Fall nach § 107 OWiG; auf die Aktenübersendung besteht nach § 46 OWiG in Verbindung mit § 147 StPO ein rechtlicher Anspruch.

Zu 4.

In der derzeitigen Fassung der BremVwGebO sind Gebühren, die nach dem Zeitaufwand für einzelne Amtshandlungen zu berechnen sind, mit unterschiedlichen Stundensätzen ausgewiesen. Unterschiedliche Gebühren für gleichartige Leistungen sind jedoch nicht gerechtfertigt. Künftig sollen daher einheitliche Stundensätze für alle nach Zeitaufwand zu berechnenden Gebühren gelten. Die Gebührensätze beruhen auf den durchschnittlichen Personalkosten für die einzelnen Laufbahngruppen, und zwar unter Berücksichtigung der bis einschließlich 1974 zu erwartenden Kostensteigerungen. Zum Vergleich ist darauf hinzuweisen, daß z. B. Baden-Württemberg von Stundensätzen von 34,—/26,—/19,— DM (1972) und der Bund von 33,—/27,—/23,— DM ausgehen.

Zu 5. bis 7.

Siehe Begründung zu 2.

Zu 8.

Die besondere Inanspruchnahme der Verwaltung durch die Erteilung von Ausspielungsgenehmigungen erfordert die Erhebung einer kostengerechten Gebühr.

Zu 9.

Erlaubnisse für die Veranstaltung von Glückspielen auf Jahrmärkten u. ä. werden nach § 60 a der Gewerbeordnung erteilt. Der unter Position 015.1.3 geregelte Gebührentatbestand gehört daher systematisch zu der Position 050.20 (s. nachstehende Ziffer 34). Gleichzeitig mit der Änderung soll auch der Gebührenrahmen auf 300,— DM erweitert werden, da eine derartige Rahmengebühr den möglichen Fallgestaltungen besser gerecht wird als die bisherigen Sätze.

Zu 10.

Siehe Begründung zu 2.

Zu 11.

Notwendige Ergänzung der Gebührenpositionen für Totalisatoren.

Zu 12. und 13.

Redaktionelle Änderung aufgrund vorstehender Ziffer 11.

Zu 14. und 15.

Siehe Begründung zu 2.

Zu 16.

Siehe Begründung zu 4.

Zu 17.

Siehe Begründung zu 2.

Zu 18.

Siehe Begründung zu 4.

Zu 19. und 20.

Siehe Begründung zu 2. Die textliche Ergänzung der Position 020.7 beruht auf einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bremen, das auf den Vorrang von § 464 a Abs. 1 Satz 2 Strafprozeßordnung und § 92 Nr. 6 Gerichtskostengesetz hingewiesen hat.

Zu 21. und 22.

Redaktionelle Änderung.

Zu 23.

Deklaratorische Ausräumung von Zweifeln über die Gebührenpflichtigkeit von Auskünften, die im Rahmen gesetzlicher Aufgaben von Behörden angefordert werden, da Meldeauskünfte nicht unter den Begriff der Amtshilfe fallen.

Zu 24.

Siehe Begründung zu 2.

Zu 25.

Der Tatbestand unter Position 022.5 ist gleichzeitig unter Position 024.4 enthalten und kann daher hier gestrichen werden. Die Gebührenbestimmungen für das Waffen- und Munitionswesen (Positionen 023 und 024.11 — siehe nachstehende Ziffer 27 —) werden künftig in einer Gebührenordnung des Bundes festgesetzt.

Zu 26.

Siehe Begründung zu 2.

Zu 27.

Die Ausstellung von Führungszeugnissen — Position 025.1 — ist seit Inkrafttreten des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) am 1. Januar 1972 nicht mehr Sache der Ortspolizeibehörden. Die Gebührenerhebung richtet sich seitdem nach der Justizverwaltungskostenordnung (vgl. § 68 BZRG). Zu Position 024.11 siehe vorstehende Ziffer 25.

Zu 28.

Die Einnahmen für die Fundsachenverwaltung stehen in keinem Verhältnis zu den entstehenden Kosten. So standen 1971 in Bremen den Einnahmen von rund 15 000,— DM Ausgaben von rund 129 000,— DM gegenüber; in Bremerhaven betrug das Verhältnis 5500,— DM: 53 700,— DM. Eine Anhebung der Gebühren um 100 v. H. ist daher gerechtfertigt, zumal zu berücksichtigen ist, daß der hohe Verwaltungsaufwand in der Regel durch Nachlässigkeit der Verlierer bedingt ist.

Zu 29. bis 31.

Siehe Begründung zu 2.

Zu 32.

Nach dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16. August 1972 (BGBl. I S. 1465) bedarf künftig jeder Makler vor Aufnahme seines Gewerbes einer Erlaubnis. Aufgrund der Erlaubnisanträge muß die Behörde (in Bremen das Stadt- und Polizeiamt, in Bremerhaven die Ortspolizeibehörde) eine eingehende Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers und seiner Vermögensverhältnisse vornehmen. Damit ist ein nicht unbeträchtlicher Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu 33.

Die Beschränkung der bisherigen Fassung auf Konzessionen, Erlaubnisse und Genehmigungen hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Der Gebührentatbestand soll daher allgemein auf Rücknahmen nach der Gewerbeordnung ausgedehnt werden. Dabei kann gleichzeitig der Gebührenrahmen auf 20,— DM bis 2000,— DM herabgesetzt werden, da der derzeitige Spielraum nach oben hin nicht ausgenutzt wird.

Zu 34.

Siehe Begründung zu 9.

Zu 35.

Redaktionelle Änderung aufgrund vorstehender Ziffer 32.

Zu 36.

Die Neufassung der Gebührenposition „Gaststättenwesen" wird infolge der Änderung des Gaststättenrechts erforderlich, mit dem das frühere Recht aufgehoben worden ist. Die Gebührensätze sind im wesentlichen unverändert, zum Teil aber auch herauf- oder herabgesetzt worden.

Zu 37.

Die bisherigen Gebühren unter den Positionen 201.1 bis 201.21 und 202.1 sollen gestrichen werden (siehe Artikel 1 Ziffer 1). Für die Gebühren unter 200.1 bis 200.4 (bisher 202.2 bis 202.5) sowie 222.4 gelten im wesentlichen die Gesichtspunkte wie zu vorstehender Ziffer 2. Das Ausmaß der Erhöhung richtet sich nach dem unterschiedlichen Verwaltungsaufwand. Die übrigen Positionen sind redaktionell geändert worden.

Zu 38.

Redaktionelle Änderung.

Zu 39. bis 42.

Redaktionelle Änderung und andere Staffelung der Gewichtsgruppen.

Zu 43.

Die Gebühren sind jetzt in einer Gebührenordnung des Bundes enthalten.

Zu 44.

Auch hier gilt im wesentlichen die Begründung unter Ziffer 2. Die Steigerungsraten sind unterschiedlich, da hier insbesondere der Grundsatz des § 5 Abs. 1

BremGebGes gilt, wonach neben dem Verwaltungsaufwand der Wert der Amtshandlung für den Veranlasser und seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Der letztgenannte Gesichtspunkt kann naturgemäß nicht individuell, sondern nur für ganze Berufsgruppen und Wirtschaftszweige Berücksichtigung finden.

Zu 45.

Erläuterung zur Position 311.1.

Zu 46.

Die Festsetzung einer Mindestgebühr dient der Vereinfachung des Verwaltungsablaufs.

Zu 47.

Der Gebührentatbestand soll mit der Position 311.2 zusammengefaßt werden.

Zu 48. und 49.

Zusammenfassung der bisherigen zwei Gebührenpositionen zu einem Tatbestand. Dabei soll der Gebührenrahmen auf 100,— DM ausgeweitet werden, da der bisherige Rahmen nicht ausreichte.

Zu 50.

Siehe Begründung zu 44.

Zu 51.

Die bisherige Mindestgebühr von 5,— DM deckt nicht den Verwaltungsaufwand und soll daher auf 20,— DM heraufgesetzt werden.

Zu 52.

Verfügungen aufgrund des § 15 des Heimarbeitsgesetzes werden nur bei Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen erlassen. Der von der Verfügung Betroffene sollte daher auch die Kosten des von ihm verursachten Verwaltungsaufwandes tragen.

Zu 53.

Infolge der Neuordnung des Sprengstoffrechts ist auch eine Neugestaltung des Gebührenkatalogs erforderlich. Die Gebührensätze sind den Gebühren für andere vergleichbare Amtshandlungen der Gewerbeaufsicht angepaßt worden.

Zu 54.

Neben der Präzisierung des Gebührentatbestandes ist auch eine Ausweitung des Gebührenrahmens erforderlich, um den Unterschieden der Einzelfälle besser gerecht werden zu können.

Zu 55.

Siehe Begründung zu 44.

Zu 56.

Für die Bearbeitung von Bauanträgen wurden bisher schon Gebühren nach anderen Gebührenpositionen der Gewerbeaufsicht erhoben. Die Festlegung eines speziellen Gebührentatbestandes für das Aufgabengebiet der Gestaltung von Arbeitsräumen hat sich jedoch zur Vervollständigung des Gebührenkatalogs als erforderlich erwiesen.

Zu 57. und 58.

Siehe Begründung zu 44.

Zu 59.

Die Überprüfung und Neufestsetzung der Deckungsvorsorge ist gemäß § 17 des Atomgesetzes in Abständen von jeweils zwei Jahren vorgeschrieben. Auf eine Gebührenerhebung sollte wegen des starken öffentlichen Interesses an einer ausreichenden Deckungsvorsorge verzichtet werden.

Zu 60.

Siehe Begründung zu 44.
Der Unterschied zum Gebührenrahmen der Position 318.1.3 (s. vorstehende Ziffer 56) ergibt sich aus der geringeren Bedeutung der Bauartzulassung aufgrund der Zweiten Strahlenschutzverordnung. Außerdem ist der Verwaltungsaufwand für diese Bauartzulassung in der Regel geringer.

Zu 61.

Die Anmerkung dient der Klarstellung über den Umfang der Gebührenberechnung.

Zu 62.

Aus den Verordnungen aufgrund von § 24 Gewerbeordnung ergeben sich zahlreiche gleichartige Verwaltungstätigkeiten. Der Gebührenkatalog ist unter diesem Gesichtspunkt gestrafft worden. Gleichzeitig sind einige Gebührensätze angehoben (siehe auch Begründung zu Ziffer 44), andere aber auch herabgesetzt worden.

Zu 63.

Siehe Begründung zu 44.

Zu 64.

Die Gebühren sollen den Aufwand für die nach § 32 Berufsbildungsgesetz erforderlichen Amtshandlungen sowie die Entschädigungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse abdecken.

Zu 65.

Siehe Begründung zu 44.

Zu 65. a)

Nach der Rechtsprechung ist die Änderung einer Erlaubnis nur **nach** einer Verlegung gebührenpflichtig.

Zu 66.

Streichung wegen Fortfalls der Rechtsgrundlage.

Zu 67.

Siehe Begründung zu 44.

Zu 68.

Vervollständigung des Gebührentatbestandes.

Zu 69. und 70.

Siehe Begründung zu 44.

Zu 71.

Die Neufassung beruht auf einer Entschließung der Gesundheitsminister und -senatoren der Länder, für Approbationen usw. einheitliche Gebührentatbestände zu schaffen.

Zu 72. und 73.

Anpassung an das geänderte Weingesetz.

Zu 74.

Siehe Begründung zu 44.

Zu 75.

Streichung wegen Fortfalls der Rechtsgrundlage.

Zu 76.

Siehe Begründung zu 44.

Zu 77.

Entsprechend einer Vereinbarung mit den anderen Bundesländern, die in der Mehrzahl diese Untersuchungen gebührenpflichtig durchführen, soll auch in Bremen die Gebührenpflicht eingeführt werden.

Zu 78.

Redaktionelle Änderung.

Zu 79.

Streichung wegen Fortfalls der Rechtsgrundlage.

Zu 80.

Gebührenrechtliche Klarstellung der bisherigen Praxis.

Zu 81.

Der Tatbestand ist überholt, da eine Blausäurekammer nicht mehr vorhanden ist.

Zu 82. und 83.

Die Gebühren sollen den Transportgebühren der Feuerwehr Bremen und des DRK angeglichen werden, da die Leistungen ebenfalls gleichartig sind.

Zu 84.

Aus der Änderung der Rechtsgrundlagen ergeben sich für einige Gebührentat-

bestände neue Bezeichnungen. Gleichzeitig sollen die in den vier Küstenländern einheitlich festgesetzten und seit Dezember 1966 unveränderten Gebühren aufgrund einer Vereinbarung mit diesen Ländern um durchschnittlich 25 v. H. angehoben werden.

Zu 85.

Zusammenfassung der beiden Positionen 540 und 541, da beide die Lebensmittelchemie betreffen.

Zu 86.

Siehe Begründung zu 44.

Zu 87.

Redaktionelle Änderung.

Zu 88.

Nach dem Weingesetz von 1971 sind Prüfungsnummern für Qualitätsprüfungen zu erteilen. Der Verwaltungsaufwand ist durch Gebühren abzudecken, für die hier die Tatbestände zu schaffen sind (Position 541.00).

Die chemische Untersuchung (Position 541.01) ist künftig Aufgabe der Untersuchungsämter. Bisher wurden die Untersuchungen durch Privatlaboratorien durchgeführt.

Zu 89.

Diese Gebühren sollen durchschnittlich um 10 v. H. angehoben werden und damit der seit der letzten Erhöhung zum 1. Mai 1971 eingetretenen Kostenentwicklung folgen. Gleichzeitig sollen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Zu 90.

Gebühren für Vorarbeiten sollen nicht mehr erhoben werden.

Zu 91.

Diese Position hat keine praktische Bedeutung und kann daher entfallen.

Zu 92. bis 105.

Redaktionelle Änderung und teilweise Anpassung an die Kostenentwicklung. Eine an sich notwendige generelle Erhöhung ist nicht möglich, da auch in anderen Ländern vergleichbare Gebühren erhoben werden.

Zu 106. bis 124.

Siehe Begründung zu 89.

Zu 125.

Siehe Begründung zu 44.

Zu 126. und 127.

Siehe Begründung zu 4.

Zu 128.

Die Höhe der Baugenehmigungsgebühren hängt von den Baukosten ab. Bei Bauten mit niedrigen Baukosten decken die danach zu bemessenden Gebühren nicht den Verwaltungsaufwand, so daß die Mindestgebühren angehoben werden müssen.

Zu 129. und 130.

Folge der Änderung des Baurechts durch die Bremische Landesbauordnung.

Zu 131.

Siehe Begründung zu 128., die hier sinngemäß für die Baustatik gilt.

Zu 132.

Folge der Rechtsänderung.

Zu 133.

Vervollständigung des Gebührenkatalogs, da das Reichsheimstättengesetz nicht mehr unmittelbar auch als Gebührenrecht gilt.

Zu 134.

Siehe Begründung zu 44.

Zu 135.

Folge der Rechtsänderung.

Zu 136.

Siehe Begründung zu 44.

Zu 137. und 138.

Folge der Rechtsänderung.

Zu 139.

Das Gesetz über städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) sieht in seinen §§ 33 und 55 vor, daß sich die Gemeinde zur Erfüllung von Aufgaben, die ihr bei der Vorbereitung oder Sanierung obliegen, eines geeigneten Beauftragten bedienen kann. Die Bestätigung eines derartigen Beauftragten als Sanierungs- oder Entwicklungsträger ist an bestimmte im Gesetz näher dargelegte Voraussetzungen sowie an eine noch zu erlassende Verwaltungsvorschrift gebunden. Da die Prüfung der Bestätigungsvoraussetzungen eine erhebliche Verwaltungsarbeit erfordert, andererseits die Bestimmung für die Antragsteller durch eine mögliche Ausweitung des bisherigen Geschäftsvolumens von großem wirtschaftlichem Wert sein kann, sind die zuständigen Gremien der Länder übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, daß für die Bestätigung eine Verwaltungsgebühr erhoben werden sollte. Diese soll sowohl die wirtschaftliche Bedeutung für den Antragsteller als auch den Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung eines Bestätigungsantrages angemessen berücksichtigen. Da der wirtschaftliche Wert einer Bestätigung für den Antragsteller je nach dem Umfang der zu übernehmenden Sanierungs- oder Entwicklungsaufgaben unterschiedlich sein dürfte, soll die Verwaltungsgebühr nicht durch einen festen Satz, sondern durch Rahmensätze bestimmt werden. Die Länder sind der Auffassung, daß bei einem Finanzierungsvolumen bis zu 10 Millionen DM eine Verwaltungsgebühr von 500,— DM angemessen ist, die um je 250,— DM bei einem Finanzierungsvolumen bis zu 25 Millionen DM, 100 Millionen DM und je weitere angefangene 100 Millionen DM steigen soll.

Der hier vorgesehene Rahmen zwischen 500,— und 5000,— DM umfaßt damit Sanierungsmaßnahmen mit einem Finanzierungsvolumen bis zu 1,6 Milliarden DM.

Die Gebührenfreiheitstatbestände entsprechen den gleichlautenden Bestimmungen des § 76 Städtebauförderungsgesetz und dehnen die Gebührenfreiheit auf Geschäfte und Verhandlungen nach Landesrecht aus.

Zu 140.

Siehe Begründung zu 25.

Zu 141.

Entsprechend dem Vorgehen anderer Bundesländer soll der bisher sehr umfangreiche Gebührenkatalog gestrafft und der Kostenentwicklung angepaßt werden. Die vorgesehenen Gebührenerhöhungen sind aufgrund der letzten Anhebung im Jahre 1970 relativ geringfügig.

Zu 142.

Siehe Begründung zu 44.

Zu 143.

Die Gebührentatbestände sind jetzt bundesrechtlich geregelt.

Zu 144.

Siehe Begründung zu 44.

Zu 145. und 146.

Bisher waren im Schuldbuch der Freien Hansestadt Bremen nur Ausgleichsforderungen aufgrund des Umstellungsgesetzes eingetragen. Dementsprechend ist bisher nur eine diesbezügliche Gebührenregelung getroffen. Die vorgesehene Ergänzung des Gebührenverzeichnisses ist von Bedeutung, wenn Anleihen in das Landesschuldbuch eingetragen werden.

Zu 147.

Die in dieser Position enthaltenen Gebührensätze für Bürgschaften stellen abgabenrechtlich keine Verwaltungsgebühren dar. Sie sind daher aus der BremVwGebO herauszunehmen. An ihre Stelle sollen neue Gebührentatbestände nach dem Gemeinnützigkeitsrecht treten (siehe auch Art. 1 Ziffer 2).

Gebühren für Amtshandlungen aufgrund gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorschriften sind bislang in den Bundesländern nicht erhoben worden. Die Fachkommission „Gemeinnützigkeitsrecht" der Länder hat sich mit dieser Frage befaßt und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß die im Gemeinnützigkeitsrecht an sich begründete Gebührenfreiheit nicht berechtigt ist zum einen für die Erteilung von

Ausnahmebewilligungen und zum anderen für die durch ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen veranlaßte Entziehung der Gemeinnützigkeit aufgrund des § 19 WGG. Die Erteilung von Ausnahmebewilligungen verursacht einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand und stellt häufig einen wirtschaftlichen Vorteil für den Antragsteller dar. Deshalb erscheint eine Gebührenpflicht für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen gerechtfertigt. Gleiches gilt für die durch ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen veranlaßte Entziehung der Gemeinnützigkeit.

Zu 148.
Die Anmerkung ist mit dem vollen Übergang der Aufgaben der Nebenstelle Bremerhaven der Kataster- und Vermessungsverwaltung Bremen auf das Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Bremerhaven gegenstandslos geworden.

Zu 149 bis 151.
Siehe Begründung zu 44.

Zu 152.
Redaktionelle Änderung.

Zu 153.
Siehe Begründung zu 44.

Zu 154.
Redaktionelle Änderung.

Zu 155. bis 157.
Siehe Begründung zu 44.

Zu 158.
Anpassung an die geänderte Rechtslage.

Zu 159. und 160.
Die Position 925.12 muß infolge der Aufgabenübertragung an das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven für den Bereich der Stadt Bremerhaven ergänzt werden.

Zu 161.
Von Kartenverlagen u. a. werden Unterlagen der Katasterverwaltung häufig als Grundlage für Karten und Pläne benutzt und wirtschaftlich verwertet. Da die Erstellung der Katasterunterlagen einen hohen Kostenaufwand verursacht, ist eine kostenlose Abgabe für eine Veröffentlichung mit dem Ziele eines wirtschaftlichen Nutzens nicht gerechtfertigt.

Zu 162.
Siehe Begründung zu 44.

Zu 163.
Ergänzung um die Aufgaben nach dem Städtebauförderungsgesetz (siehe auch Begründung zu Ziffer 139).

Zu 164.
Redaktionelle Änderung, da das Kataster- und Vermessungswesen zum Aufgabenbereich der Bauverwaltung gehört.

Zu 165.
Siehe Begründung zu 44.

Zu Artikel 3
Diese Bestimmung soll die Behandlung der bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes fälligen Gebühren regeln. Die Fälligkeit ergibt sich aus § 12 des Bremischen Gebührengesetzes.

Zu Artikel 4
Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Eine Ermächtigung zur Veröffentlichung einer Neufassung (Absatz 2) war bereits im Zweiten Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften vorhanden. Von ihr wurde jedoch nicht Gebrauch gemacht, da bei der Bearbeitung des Gebührenverzeichnisses und der Umstellung auf eine datenverarbeitungsgerechte Numerierung erkennbar wurde, daß eine neue grundlegende Änderung aufgrund notwendiger Anpassung von Gebührentatbeständen an Rechtsveränderungen und die vom Senat vorgenommene Ressortumgliederung in der Bauverwaltung erforderlich werden würde. Die Neufassung ist daher bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes zurückgestellt worden.

Carl Schünemann Bremen